

Atefeh Shariatmadari - Quartalsblatt der Migration und des Sozialen im Recht

- Heft 2 - 30.04.2011 - ISSN 2191-8554

Aufsätze in diesem Heft:

**Das Bildungspaket - Eine Darstellung nach dem bisherigen
Gesetzgebungsverfahren - Ergänzungen**

**Das Bildungspaket - Eine Darstellung nach dem Verlauf des
Gesetzgebungsverfahrens - ein Fortsetzungsaufsatz**

Das Bildungspaket - Eine Darstellung nach dem bisherigen Gesetzgebungsverfahren – Ergänzungen

Ergänzungsaufsatz zu „Das Bildungspaket - Eine Darstellung nach dem bisherigen Gesetzgebungsverfahren“

Der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31.01.2011 ist von der Autorin bereits in dem diesem Aufsatz vorhergehenden Aufsatz „Das Bildungspaket - Eine Darstellung nach dem bisherigen Gesetzgebungsverfahren“ dargestellt worden. Diesen vorhergehenden Aufsatz ergänzt der vorliegende Aufsatz durch die Darstellung einiger Vorgänge. Eine Ausnahme bildet der Vorgang vom 19.01.2011 der im Zusammenhang mit dem Vermittlungsausschuss steht, dieser wird in einem weiteren Aufsatz, der ebenfalls in dieser Ausgabe erscheinen wird, mit dargestellt werden. Die Darstellung dieser Vorgänge folgt der zeitlichen Abfolge.

Antrag einiger Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.10.2010

Einige Abgeordnete und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragten am 27.10.2010, dass der Bundestag im Hinblick auf das Bildungspaket im Wesentlichen folgendes beschließen möge (BT-Drs. 17/3435):

1. Die Mobilitätsanforderungen sollten realitätsgerecht ermittelt werden. Der Regelsatz müsse die Anschaffung eines Fahrrades oder einer Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr auch tatsächlich ermöglichen, forderten sie und führten zur Begründung an, dass von Kindern und Jugendlichen insbesondere weiterführende Schulen wie auch viele Freizeitangebote nicht fußläufig erreicht werden könnten. Die im Regelbedarf berücksichtigten Beträge würden hierfür nicht ausreichen.

2. Außerdem wurde die Einführung eines Bundesprogramms „Regionale Bildungspartnerschaften“ gefordert. Im Mittelpunkt des Programms solle die individuelle Förderung von allen Kindern und Jugendlichen und der Aufbau einer engen Kooperation zwischen den Schulträgern, der Jugendhilfe und außerschulischen Trägern vor Ort stehen. Die Förderung solle schulnah erfolgen. Diese Forderung begründeten Sie damit, dass Gutscheine und Chipkarten erforderten, dass Eltern bzw. Kinder und Jugendliche selbst aktiv werden. Dies sei für diese Menschen jedoch häufig schwierig. Mit der dargestellten Kooperation ließe sich mehr Chancengerechtigkeit erreichen. Im Rahmen des Programmes „Regionale Bildungspartnerschaft“ solle Lernförderung in den Schulen etabliert werden. Im Endeffekt müsse jedoch ein flächendeckend optimierter Ausbau einer modernen Bildungsinfrastruktur angestrebt werden.

3. Gefordert wurde, dass Zuschüsse zum Mittagessen für Kita-Kinder und Schülerinnen und Schüler gezahlt werden und der Aufbau von Mensen und Cafeterias in Kindertageseinrichtungen und Schulen mit Bundesmitteln unterstützt wird.

4. Außerdem, dass die Mittel der Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur gezielten Sprach- und Integrationsförderung in Kindertageseinrichtungen massiv aufgestockt werden.

5. Weiterhin forderte man, dass mehr Produktionsschulen aufgebaut werden, damit Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher im und aus dem Arbeitsprozess lernen und einen Schulabschluss nachholen können.

6. Ferner verlangte man, dass das bisherige Schulstarterpaket bestehen bleibt, damit auch Kinder im Wohngeld und Kinderzuschlagsbezug diese Unterstützung erhalten.

7. Auch verlangte man, dass der Bundestag beschließen möge, dass die Bundesregierung sich für eine Aufhebung des Kooperationsverbots zwischen Bund und Ländern im Bereich der Bildung einsetzt, damit u. a. ein neues Ganztagsschulprogramm aufgelegt werden kann. Diese Forderung wurde mit dem Erfordernis einer gesamtstaatlichen Anstrengung begründet.

8. Schließlich sollte der Bundestag beschließen, dass das Betreuungsangebot für unter dreijährige Kinder entsprechend dem tatsächlichen Bedarf ausgebaut, die Qualität in den Einrichtungen verbessert und ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für alle Kinder festgeschrieben wird.

Antrag einiger Abgeordneter und der Fraktion der SPD vom 10.11.2010

Am 10.11.2010 beantragten einige Abgeordnete und die Fraktion der SPD ebenfalls einen Beschluss des Bundestages, der im Hinblick auf das Bildungspaket im Wesentlichen die Forderung nach einem Bildungspakt von Bund, Ländern und Kommunen mit der Vereinbarung folgender Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der finanziellen Gegebenheiten nach und nach zu

Rechtsansprüchen für Kinder und Jugendliche führen sollten:

- flächendeckender Ausbau von Ganztagsangeboten der frühkindlichen Bildung und Betreuung für ein- bis sechsjährige Kinder,
- flächendeckender Ausbau von Ganztagschulen,
- bessere Personal- und Sachausstattung von inklusiven Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- flächendeckende Schulsozialarbeit an allen Schulen,
- schrittweise Einführung gebührenfreier Betreuungsangebote,
- Schaffung eines inklusiven Bildungssystems, eine schrittweise Abschaffung der Förderschulen sowie die ausreichende Deckung des förderpädagogischen Bedarfes in den Regelschulen,
- kostenloses warmes Mittagessen an Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- Lernmittelfreiheit,
- kostenloser Förderunterricht,
- Einrichtung von Lehrerpools zur kostenlosen Lernförderung sowie
- notwendige langfristige finanzielle Absicherung der zusätzlichen Bildungsanstrengungen von Bund und Ländern.

Gefordert wurde eine gemeinsame Bedarfsprognose von Bund und Ländern sowie im Anschluss hieran die Aufstockung der Bundesmittel am Kitausbau entsprechend dieser, sowie ein verstärkter Ausbau von Kindertageseinrichtungen. Daneben wollte man sofort verstärkt Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an Schulen zum Einsatz kommen lassen. Der Bund sollte Städte, Gemeinden und Kreise durch

finanzielle Unterstützung hierzu in die Lage versetzen. Die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils erfordere im Hinblick auf den Teilhabeanspruch Regelungen im SGB II und SGB XII, die sich an folgenden Prinzipien orientieren sollten, die in die Bereiche anspruchsberechtigter Personenkreis, Umfang der Leistungen und Erbringung der Leistungen unterteilt wurden:

1. Anspruchsberechtigten Personenkreis

-Anspruch auf die Leistungen nach § 28 SGB II-E und § 34 SGB XII-E sollten alle anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr haben. Die geringere Altersgrenze bei den Teilhabeleistungen im Vergleich zu den anderen Leistungen des Bildungspaketes sei weder nachvollziehbar noch sachgerecht.

-Der Kreis der Anspruchsberechtigten sollte auf die Kinder von Eltern mit niedrigem Einkommen, die Anspruch auf den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes bzw. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz haben, im Hinblick auf Zuschüsse für Kita- und Schulausflüge, Lernförderung und das Teilhabebudget ausgeweitet werden. Denn der im vorliegenden Gesetzentwurf umfasste anspruchsberechtigte Personenkreis reduziere das Problem unzulässig.

2. Umfang der Leistungen

Festgestellt wird, dass die Aufzählung der Leistungen für Bildung und Teilhabe in § 28 SGB II-E und § 34 SGB XII-E abschließend sei. Insbesondere wurden zu einzelnen Leistungen folgende Meinungen vertreten:

-Zu der Leistung der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wurde die Auffassung vertreten, dass die hier vorgesehene Aufteilung zwar sinnvoll sein könne, jedoch der Wert von insgesamt 100 Euro weiterhin nicht empirisch ermittelt sei.

-Lernförderung solle zumindest schulnah erfolgen. Außerhalb der Schule dürfe dies nur als kurzfristige Ausnahmeregelung erfolgen.

Lernförderung müsse auch dann möglich sein, wenn eine Förderung für das Erreichen einer höheren Schulform erforderlich sei, als auch, wenn eine Versetzung absehbar nicht erfolgen wird oder die Prognose des Fördererfolges negativ ist. Außerdem sollten Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund von Fehlstunden und unentschuldigtem Fehltagen oder Schülerinnen und Schüler, bei denen keine Verhaltensänderung zu erwarten sei, und solche mit Verhaltensauffälligkeiten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

-Im Hinblick auf die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wird bemerkt, dass das Abstellen auf die Teilhabe an bestehenden Strukturen zu kurz greife. Die Verfügbarkeitsrate betrage gegenwärtig 20%. Um ein gemeinsames und gesundes Mittagessen an jeder Schule und Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, seien die Kommunen und Landkreise durch den Bund entsprechend finanziell zu unterstützen. Bei Fehlen einer Mensa, sollten Kinder ein Brunchpaket für die Pause erhalten oder es sollte ein gemeinsames Frühstück angeboten werden.

-Die Regelung der Teilhabeleistungen sei problematisch, da die Höhe des Betrages nicht nachvollziehbar begründet sei, die Regelung zu starr sei, weil sie zum Beispiel die Anschaffung der erforderlichen Sachgegenstände zur Inanspruchnahme von Teilhabeangeboten nicht erfasse, und auch die Teilhabebefahrtskosten zu den Angeboten nicht umfasst seien. Gefordert wurde daher die Einführung eines zusätzlichen Sonderbedarfstatbestandes auf Antrag für die Bildungs- und Teilhabebefahrtskosten (Mobilitätskosten) und eine Erweiterung der Verwendbarkeit insbesondere um die Möglichkeit bedarfsgerechter Sachaufwendungen zur Sicherstellung der Teilhabe.

3. Erbringung und Abrechnung der Leistungen

Hierzu wurde die Auffassung vertreten, dass die Erbringung der in Rede stehenden Leistungen mittels eines Gutscheinsystems problematisch sei, weil es diskriminierende

Wirkung habe, die Elternautonomie einschränke und von Misstrauen gegenüber den Eltern zeuge. Es werde durch die Erkennbarkeit der Bedürftigkeit durch das Erfordernis der Vorlage des Gutscheins eine Hemmschwelle aufgebaut, die die Teilhabechancen möglicherweise auch noch verschlechtere. Dieses System erhöhe den Bürokratieaufwand und gehe mit zusätzlichen Kosten bei Jobcentern und Trägern der Teilhabeangebote einher. Außerdem wurde die Zuständigkeit der Jobcenter statt der Jugendämter bemängelt. Gefordert wurde daher, dass vorrangig der kommunale Träger mit der Durchführung folgender Leistungen zu beauftragen sei, wenn er dies verlange: Lernförderung, Bereitstellung eines Mittagessens und Teilhabeleistungen. Primär solle der Anspruch nach § 28 SGB II-E bzw. § 34 SGB XII-E durch Eröffnung des Zugangs zu entsprechenden örtlichen Angeboten unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche und Neigungen des Leistungsberechtigten erfüllt werden und hilfsweise durch Geldleistung. Die kommunalen Gebietskörperschaften hätten jedoch den Rechtsanspruch für jedes betroffene Kind sicherzustellen und sich zu verpflichten, die verbesserte Teilhabe von Kindern aus Haushalten mit niedrigem Einkommen zu einem gesonderten Kriterium der Jugendhilfeplanung zu machen. Hierzu gehörten die Teilhabebefahrtskosten.

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Bei der am 22.11.2010 stattgefundenen Anhörung der Sachverständigen zum Gesetzentwurf des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 17/3404), sowie zu einigen Anträgen (Anträge auf BT-Drs. 17/3648, BT-Drs. 17/2934, BT-Drs. 17/3435 und BT-Drs. 17/3058) und des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 17/3631) sind Fragen an die Sachverständigen gestellt worden, von denen die im Hinblick auf das Bildungspaket relevanten ebenso wie die

jeweiligen Antworten der Sachverständigen hier nach Themenkomplexen unterteilt im Folgenden dargestellt werden. Es ist nicht bekannt, ob das der Bearbeitung dieses Fachaufsatzes zu Grunde liegende Wortprotokoll (BT-Pr. 17/41) vollständig ist. Wegen bestehender Bedenken ist zwar bereits eine Anfrage an den Ausschuss erfolgt. Allerdings bleibt die Antwort noch abzuwarten.

Gutscheinsystem/Bildungschipcard

Im Hinblick auf das Gutscheinsystem bzw. die Bildungschipcard sind Fragen von Seiten der Abgeordneten der Fraktionen der CDU/CSU, der Linken und der SPD an verschiedene Sachverständige gestellt worden:

Zunächst richtete ein Abgeordneter der Fraktion der CDU/CSU eine Frage an die Kommunalen Spitzenverbände und an den Deutschen Verein, die darauf abzielte, ob die Zielrichtung des Gesetzentwurfes, dem er eine eigenständige Ermittlung der Leistungen unterstellte, nicht besser sei, als eine pauschale Erhöhung der Regelleistungen. Außerdem wollte er wissen, ob dies mit dem Bildungspaket gelungen sei.¹

Der Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag) war der Auffassung, dass die Leistungserfüllung durch Sachleistungen sachgerechter und zielführender sei, da es leichter zu bewerkstelligen und sicherzustellen sei, dass die Leistungen zweckentsprechend genutzt werden. Auch wenn dies administrativ viel schwieriger sei, als Geldleistungen zu erbringen.²

Der Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag) schloss sich dieser Auffassung an und meinte, dass versucht werde, eine möglichst wenig bürokratische Lösung zu erreichen.³

Auch der Sachverständige Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.) teilte diese Meinung, er sah jedoch Nachjustierungsbedarf bei der Umsetzung.⁴

Der Sachverständige Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.) wollte eine abschließende Position seines Vereines hierzu nicht abgeben. Er war jedoch der Meinung, dass der hohe Bürokratieaufwand mit den möglichen positiven Effekten im Hinblick auf die zweckentsprechende Nutzung abzuwägen sei.⁵

Von Seiten der Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU kamen dann noch zwei weitere Fragen, die sich an verschiedene Sachverständige richteten. Zunächst wollte einer dieser von dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), wissen, was dieser von der Bildungschipkarte halte. Dann wurde eine Frage an den Sachverständigen Schäfer und an den BDA gestellt, die darauf abzielte, wie Jugendliche aus zerrütteten Familienverhältnissen, in denen es einen Teufelskreis gebe, aus diesen herausgeholt werden könnten.⁶

Der Sachverständige Fehling (Bundesvorstand des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend) empfand die Idee der Einführung einer Bildungschipkarte für begrüßenswert, mahnte jedoch, dass eine diskriminierungsfreie Abwicklung die Einführung für alle Kinder und Jugendlichen erfordere. Er sah vielfältige Kommunikationsmöglichkeiten unter anderem mit anderen Leistungsanbietern. Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit sah er jedoch Klärungsbedarf. Auf die zweite Frage antwortete er ebenfalls und vertrat hierzu die Auffassung, dass er nicht glaube, dass man – selbst mit der Bildungschipkarte - alle Jugendlichen erreichen könne. Es gebe einen erheblichen Anteil an verlorenen Jugendlichen. Es seien weiterhin erhebliche

¹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 667.

² BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 667-668.

³ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 668.

⁴ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 668.

⁵ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 668.

⁶ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 668.

Investitionen im Bereich Jugendsozialarbeit erforderlich.⁷

Der Sachverständige Schäfer (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) vertrat die Auffassung, dass nur durch Sachleistungen erreicht werden könne, dass die Bildungsleistungen zweckentsprechend genutzt werde würden. Entscheidend sei, eine frühkindliche Bildung und, dass die Schule und die Eltern mit den Jobcentern zusammenarbeiteten.⁸

Der Sachverständige Petrak (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) schloss sich der Auffassung des Sachverständigen Schäfer an. Er sah in der Bildungschipkarte einen guten Ansatz, bei dessen praktischer Umsetzung er jedoch im Hinblick auf die Bürokratiekosten – er nannte die Anschaffung von Lesegeräten als Beispiel – Prüfungsbedarf sah. Die Erreichung der Kinder und Jugendlichen erfordere die Zusammenarbeit aller. Er nannte Bildungs- und Familienlotsen als Beispiel dafür, wie man hilfebedürftige Kinder einbeziehen könne.⁹

Von Seiten der Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU wurde schließlich eine Frage gestellt, die darauf abzielte, wie nach Auffassung des Herrn Alt die Kinder aus dem Teufelskreis herausgeholt werden könnten, wenn man die Möglichkeit der Bildung ausblende.¹⁰

Der Sachverständige Alt (Bundesagentur für Arbeit) vertrat die Auffassung, dass die gute Zusammenarbeit mit der Kommune, mit der Jugendhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege erforderlich sei, aber eben auch die Zusammenarbeit mit den Eltern. Auch wenn der Gesetzentwurf die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Eltern nicht mehr vorsehe, wie es zuvor der Fall war, sehe

⁷ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 668.

⁸ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 668.

⁹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 668-669.

¹⁰ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 670.

er die Erforderlichkeit, den Eltern in der Beratungssituation sicher zu vermitteln, „dass es für das Wohl ihrer Kinder - und insbesondere um das gleiche Schicksal für die Kinder zu verhindern - wichtig ist, dass man diese Angebote wahrnimmt und diese Angebote auch mit einbezieht in die praktische Lebensführung.“ Für die Umsetzung sah er in der Bildungschipkarte eine Möglichkeit der Perfektionierung.¹¹

Als nächstes wurden Fragen zu diesem Thema von Seiten einer Abgeordneten der Fraktion der Linken an verschiedene Sachverständige gestellt.

Die erste Frage richtete sich an Herrn Hoenig, von dem die Abgeordnete der Linken wissen wollte, weshalb er die Gutscheine für Kinder als Hürde ansehe. An Herrn Kramer richtete sie die Frage, weshalb dieser schreibe, dass die zu erwartenden Kosten der Gutscheinelösung zum Wert der Leistungen in keinem Verhältnis stünden.¹²

Der Sachverständige Hoenig (Sozialverband Deutschland (SoVD)) vertrat die Auffassung, dass die Gutscheinregelung als Praxis untauglich sei, wie bereits die Erfahrungen aus der Sozialhilfe zeige. Außerdem seien die Gutscheine – selbst als Chipkarte – stigmatisierend, solange nicht alle Kinder diese nutzten und nicht alle Angebote diese akzeptieren wollten. Diese Regelung sei zu bürokratisch. Sofern Schulen in die Abrechnungsprozesse involviert werden sollten, sah er nicht, dass diese die Kapazitäten und Möglichkeiten hierzu hätten.¹³

Der Sachverständige Kammer (Bundesrechnungshof) war der Meinung, dass mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Gutscheinsystem sowohl ein einmaliger Kostenaufwand für die Vertragsabschlüsse als auch ein erheblicher laufender Aufwand

¹¹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 670.

¹² BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 676.

¹³ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 676.

(Änderungsaufwand) entstünde. Außerdem sah er einen höheren Vollzugaufwand für die ARGen hierbei als die Bundesagentur für Arbeit. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage nach dem Verhältnis dieses Vollzugaufwandes zu den Zweckausgaben. Außerdem bemängelte er eine klare Aufgabenaufteilung zwischen Bund und Ländern.¹⁴

Als weitere Frage wurde von Seiten der Abgeordneten der Fraktion der Linken eine Frage gestellt, die darauf abzielte, wie der Sachverständige Böker einschätze, dass die Leistungen anhand der Ausgaben bemessen worden seien, die in den Haushalten vorgefunden worden seien, ohne bestehende Lücken gerade in Bezug auf die Entfaltung von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen und welche Lösung er vorschläge.¹⁵

Der Sachverständige Böker war der Meinung, dass es einfacher sei Leistungen durch Geld zu erbringen. Außerdem war er der Auffassung, dass die Leistungen nicht nur bedürftigen Personen geleistet werden sollte, sondern allen, da jeder diese Leistungen brauche. So ließe sich auch das Problem lösen, dass es einen hohen Zu- und Ablauf im Leistungsbezug gebe. Mit diesem Problem einhergehend sah er ein Problem mit dem Verhältnis zwischen Aufwand und Leistung.¹⁶

Außerdem wurde von Seiten der Abgeordneten der Fraktion der Linken eine Frage an zwei Sachverständige gestellt, die einer dieser zum Anlass nahm, sich auch zum Gutscheinsystem bzw. zur Bildungschipcard zu äußern. Diese Frage lautete: „Meine Frage richtet sich an den Paritätischen Gesamtverband und an Herrn Grüner. Aufgrund der mangelnden Validität der Daten kommt der Paritätiker in seiner Stellungnahme in Bezug auf Kinder und Jugendliche zu dem Schluss, dass die Verteilung von Regelbedarfen auf der Grundlage des

Statistikmodells gescheitert sei. Deswegen frage ich Sie, welche Alternativen sehen Sie dazu? Wie bewerten Sie den Vorschlag von Frau Dr. Münnich, bei den Paarhaushalten mit Kind die unteren 30 Prozent der Haushalte als Referenzgruppe zu nehmen?“¹⁷

Der Sachverständige Grüner antwortete hierauf, nachdem der Vorredner sich nicht zum Gutscheinsystem bzw. zur Bildungschipcard im Zusammenhang mit dieser Frage geäußert hatte, dass ein Bedarfsbemessungssystem bzw. ein Warenkorbsystem erforderlich sei, um den tatsächlichen Bedarf zur Deckung der Teilhabe zu ermitteln. Er hielt ein allgemeines System, einen freien Zugang für die bessere Lösung, da diese nicht diskriminierend sei.¹⁸

Von Seiten der Abgeordneten der SPD Fraktion fragte man Frau Dr. Fuchsloch, ob sie die Regelungen im Gesetzentwurf zu den einmaligen Bedarfen und zu den atypisch wiederkehrenden Bedarfen für sachgerecht halte und wie Sie die Ungleichbehandlung im SGB II und im SGB XII in diesem Zusammenhang beurteile?¹⁹

Die Sachverständige Frau Dr. Fuchsloch antwortete, dass sie in der Mehrbedarfsregelung des § 21 Absatz 6 SGB II eine Minimallösung sehe, zu der sich der Gesetzgeber wegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gezwungen gesehen habe. Die unterschiedliche Behandlung von SGB-II und SGB-XII Leistungsempfängern sei sachlich nicht verständlich. Für besser hielt sie die Übernahme der SGB XII Regelung im SGB II. Die Bildungsbedarfe sollten besser im System SGB abgebildet werden als die Leistungen in dem ihrer Meinung nach bürokratischen Gutscheinsystem. Die Nachhilfeleistungen wollte sie durch eine andere Ausgestaltung der Härtefallklausel einer Lösung zuführen. Sie sah auch die Schwierigkeit, dass durch das

¹⁴ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 676.

¹⁵ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 676.

¹⁶ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 676-677.

¹⁷ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 677.

¹⁸ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 677.

¹⁹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 691,

Gutscheinverfahren bisher ehrenamtliche Tätigkeiten in eine kostenpflichtige Tätigkeit umgewandelt werden würden.²⁰

Schließlich fragte man von Seiten der Fraktion der SPD zu diesem Thema den Sachverständigen Borchert, ob es nicht so sei, dass das Gutscheinsystem dem Grundsatz entgegenstünde, dass diejenigen, bei denen die Erziehungsverantwortung liege, die Erziehungsverantwortung auch voll wahrnehmen können und gleichwohl im Leistungsbezug des SGB II seien.²¹

Der Sachverständige Dr. Borchert erläuterte, dass es keine empirische Grundlage für die Unterstellung gebe, dass Eltern im Harz-IV-Bezug der Erziehungsverantwortung nicht gewachsen seien. Er bezog sich auf den Lösungsvorschlag von Frau Dr. Fuchsloch, statt des Gutscheinsystems Nachweise zu verlangen, wenn Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung bestünden.²²

Einzelner Bedarf für die Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

Zu den einzelnen Bedarfen des Bildungspaketes sowie zum Gesamtpaket wurden ebenfalls von den Abgeordneten verschiedener Fraktionen Fragen an einige Sachverständige gestellt.

Zunächst richtete ein Abgeordneter der Fraktion der CDU/CSU sich mit einer Frage, die darauf abzielte, zu erfahren, ob einige Sachverständige die gesonderten Bedarfe für ausreichend hielten, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, an diese.²³

Der Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag) war der Meinung, dass im Grunde

nach der Auswertung der EVS die Kinderregelsätze hätten reduziert werden müssen, dies jedoch nicht geschehe. Er hielt die festgestellten Bedarfe insgesamt auch für nachvollziehbar. Jedoch bemängelte er, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nur dann erbracht werden solle, wenn sie in schulischer Verantwortung erbracht werde, obwohl in westlichen Ländern sehr viele Angebote in der Zuständigkeit der Jugendhilfe erbracht werden. Er bat darum, dass Gesetz an dieser Stelle zu ändern, da eine Erweiterung dringend erforderlich sei.²⁴

Der Sachverständige Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.) war der Auffassung, dass über das bereits gesagte hinaus auch erforderlich sei, dass die Lernförderung nicht allein auf das Erreichen des Klassenzieles mit einer wann auch immer zu leistenden Prognose beschränkt werde, sondern die Lernförderung auch auf die Fälle einer besseren Schulartempfehlung ausdehnt werde. Außerdem sah der Sachverständige Unklarheiten bei den Teilhabepaketen in § 28 Abs. 6 SGB II-E im Hinblick darauf, was hiervon umfasst sei und was nicht.²⁵

Der Sachverständige Dr. Vorholz (Deutscher Landkreistag) vertrat die Meinung, dass die Teilhaberegulungen politische Entscheidungen seien. Der Deutsche Landkreistag teile alles, was im Gesetzentwurf vorgesehen sei, mit Ausnahme der Regelung zur Lernförderung. Hier sei zu befürchten, dass die Schulen sich mit Verweis auf die Lernförderung aus der Verantwortung für die besondere Annahme der Hartz-IV-Kinder stehlen würden. Dies dürfe nicht geschehen. Außerdem bemerkte er, dass zwar nicht die Schaffung einer Infrastruktur von Teilhabeangeboten, aber doch die Teilnahmefahrtkosten zu bestehenden Angeboten Sache der sozialen Teilhabe sei.²⁶

²⁰ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 691.

²¹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 692.

²² BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 692.

²³ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 669.

²⁴ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 669.

²⁵ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 669.

²⁶ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 669-670.

Als nächstes richtete sich ein Abgeordneter der Fraktion der CDU/CSU mit der Frage, ob dieser den Teilhabebetrag in Höhe von zehn Euro für plausibel und angemessen halte an das Statistische Bundesamt.²⁷

Der Sachverständige Kühnen (Statistische Bundesamt) konnte hierzu mangels Expertise und Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes keine Aussage machen.²⁸

Eine weitere Frage eines Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU richtete sich Herrn Alt, Frau Göppert und Herrn Prof. Dr. Cremer und zielte darauf ab, zu erfahren, ob diese die Regelungen des Gesetzentwurfs und der Koalitionsfraktionen für geeignet hielten, den jungen Menschen die notwendige Hilfe zukommen zu lassen.²⁹

Der Sachverständige Alt (Bundesagentur für Arbeit) hielt das für geeignet. Für entscheidend hielt er, dass die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Stellen und Institutionen auch gelinge. Außerdem hielt er es für entscheidend, dass man die Jugendlichen und Eltern auch erreiche, so dass diese die Angebote auch annehmen würden und dass die Agentur für Arbeit dies auch sehr bürokratiearm abwickle. Wichtig sei auch, dass bei der bestehenden Fluktuation im System eine kontinuierliche Förderung unter Verknüpfung der jetzigen Bundesmaßnahmen mit den bereits vorhandenen kommunalen Maßnahmen gewährleistet werde.³⁰

Der Sachverständige Göppert (Deutscher Städtetag) war der Auffassung, dass die Regelungen im Gesetzentwurf ein Schritt in Richtung auf mehr Bildungsgerechtigkeit und mehr Chancen sei, das Ziel jedoch sein müsse, staatliche Fürsorgeleistungen überflüssig zu machen, indem erreicht werde, dass

Schulabschlüsse erreicht werden würden, ein Ausbildungsplatz zur Verfügung stünde und eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werde.³¹

Der Sachverständige Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.) war der Auffassung, dass es sich bei den Maßnahmen des Bildungspaketes um Ergänzungen des Sozialgeldes für Kinder handele, bei denen die Ausgaben nicht vernünftig im Regelsatz oder Sozialgeld abgebildet werden könnten. Dies sei im Falle der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und der Lernförderung so. Allerdings mahnte er auch die Durchsetzung der Lernmittelfreiheit in allen Bundesländern und die Förderung von Jugendmusikschulen an. Außerdem bat er um die Erweiterung der Zielgruppe um die Kinder im Asylbewerberleistungsgesetz.³²

Anschließend richteten die Abgeordneten der Fraktion der SPD ihre Fragen an die Sachverständigen.

Zunächst wurde eine Frage von dieser Seite an die Sachverständigen Frau Dr. Becker, Herrn Dr. Borchert und Herrn Struck gerichtet, die darauf abzielte zu erfahren, ob das Bildungspaket nach deren Auffassung den Anforderungen nach Transparenz und nach Sicherstellung der Teilhabe genüge.³³

Der Sachverständige Dr. Becker erklärte, dass er ein Bildungspaket, das zusätzlich angeboten werde, für begrüßenswert halte. Allerdings sah er Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Regelung der Lernförderung, die erweitert werden müsse. Die Regelung des Teilhabepaketes hielt er für zu restriktiv. Er bemängelte ebenfalls, dass für das Bildungspaket an anderer Stelle Regelleistungen gekürzt werden würden. Er

²⁷ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 670.

²⁸ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 670.

²⁹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 671.

³⁰ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 671.

³¹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 671.

³² BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 671-672.

³³ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 672.

hielt die Ermittlung des Teilhabebetrages in Höhe von zehn Euro für intransparent.³⁴

Der Sachverständiger Dr. Borchert war der Meinung, dass es falsch sei, sich im Hinblick auf die Höhe der Bildungsbedarfe an den Ausgaben der Referenzhaushalte zu orientieren. Denn er sah die Ursache für die Höhe der Ausgaben darin, dass es in den Referenzhaushalten an dem erforderlichen Geld fehle. Er empfahl, sich nicht auf die Folgen sondern auf die Ursachen zu konzentrieren und daher am Arbeitsmarkt anzusetzen. Hier müsse erreicht werden, dass eine Familie nicht trotz voller Erwerbstätigkeit unter das Existenzminimum sinke, weil die Überlastung der Abgaben zu einer Kluft zwischen Brutto- und Nettoeinkommen führe. Er hielt das Gutscheinsystem nicht für den richtigen Weg, sondern plädierte dafür, nur im Falle des Missbrauchs im Einzelfall auf Sachleistungen und Gutscheine auszuweichen. Im Hinblick auf die Bildungsinfrastruktur vertrat er die Auffassung, dass eine Änderung des Finanzverfassungsschlüssels zu Gunsten der Kommunen, die die Kosten für die Schaffung dieser Infrastruktur zu tragen hätten, erforderlich sei.³⁵

Der Sachverständiger Struck war der Meinung, dass insbesondere das Teilhabepaket zu ändern sei. Er empfahl eine Ausweitung nicht des Budgets, sondern eine Ausweitung der Dinge, für die der Betrag in Höhe von zehn Euro monatlich pro Kind zweckentsprechend verwendet werden dürfe. Er empfahl außerdem die entsprechende kann-Regelung im § 90 SGB VIII zu einer Muss-Regelung zu machen, um hierüber die Teilnahmebeiträge zu gewähren. Andere Bereiche, wie Zoo- und Schwimmbadbesuche, sah er nicht unter die Regelungen über Bildung und Teilhabe subsumierbar und empfahl daher, diese im Regelsatz zu erfassen. Außerdem sah er ein Problem darin, dass die Logik der Chipkarte oder eines budgetierten Teilhabepaketes Anbieter einiger bisher kostenfreier Angebote oder solcher, die bisher aus dem

³⁴ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 672.

³⁵ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 672-673.

Jugendhilfeetat getragen wurden, dazu zwingen werde, ihre Angebote kostenpflichtig anzubieten, um in den Wettbewerb um die zehn Euro gehen zu können. Hierin sah er eine Gefährdung der bestehenden Infrastruktur, obwohl gerade ein Auf- und Ausbau von Infrastruktur erforderlich sei. Denn Folge sei, dass die Kinder aus einkommensschwachen Verhältnissen, diese nunmehr kostenpflichtigen Angebote nicht mehr nutzen könnten. Ferner kritisierte er die Bürokratiekosten, die mindestens ein Viertel der Leistungskosten verschlingen werden würden.³⁶

Eine weitere Frage von Seiten der Abgeordneten der SPD-Fraktion ging an den Sachverständigen Herrn Struck, von dem man wissen wollte, wie der die unterschiedliche Altersgrenze für Anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in § 28 SGB II-E sehe. In dieselbe Richtung zielte die Frage an den Sachverständigen Herrn Hoenig.³⁷

Der Sachverständiger Struck hielt diese Altersgrenze von achtzehn Jahren bei den Teilhabeleistungen für unbegründet und nicht nachvollziehbar.³⁸

Der Sachverständiger Hoenig (Sozialverband Deutschland (SoVD)) teilte diese Auffassung im Hinblick auf die unterschiedlichen Altersgrenzen und meinte, dass es systematisch richtig wäre, auch bei den Teilhabepaketen die Altersgrenze auf fünfundzwanzig Jahre heraufzusetzen, da diese Altersgrenze sowohl für das Teilhabepaket gelte als auch für die Einbeziehung in die Bedarfsgemeinschaft.³⁹

Vom DGB wollte man von Seiten einer Abgeordneten der Fraktion der SPD wissen, was deren Meinung zur Höhe und zur Ermittlung des Teilhabebetrages sei.

³⁶ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 673.

³⁷ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 673.

³⁸ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 673-674.

³⁹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 674.

Außerdem wollte man im Hinblick auf den Zugang zu den Teilhabeangeboten wissen, wie der DGB den Vorschlag eines flächendeckenden Ausbaus der Schulsozialarbeit der SPD einschätze.⁴⁰

Der Sachverständige Kolf (Deutscher Gewerkschaftsbund) erklärte, dass sie diesen Betrag für zu gering hielten und dessen Ermittlung für willkürlich. Es handele sich auch in diesem Fall um einen Fall des Ermittlungsausfalles. Auch er teilte die Auffassung, dass die Bedarfe nicht anhand der Ausgaben ermittelt werden könnten, da die erforderlichen Ausgaben mangels Geld nicht getätigt werden würden. Er empfahl hier eine ergänzende Studie in den Bereichen Bildung und soziale Teilhabe sowie gesunde Ernährung. Anhand dieser Studien sollten die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstudie auf Plausibilität überprüft werden. Zeitlich sollte dies spätestens bei der nächsten Regelsatzanpassung geschehen. Außerdem empfahl er eine Investition in die Infrastruktur. Hier empfahl er einen ganzheitlichen Ansatz, der von der Ganztagsbetreuung im Kitabereich über die Schulen bis zu den Freizeitangeboten in den Nachmittagsstunden erweitert werden sollte.⁴¹

Die Abgeordneten der Fraktion der FDP richteten sich ebenfalls mit Fragen an die Sachverständigen.

Die erste Frage dieser richtete sich an den Sachverständigen Herrn Alt und zielte auf eine Einschätzung seinerseits ab, ob er der Auffassung sei, dass die Eltern die Bereitschaft hätten, die Teilhabebeträge sinnvoll für ihre Kinder zu verwenden und gegebenenfalls auch Sonderbedarfe zu beantragen.⁴²

Der Sachverständiger Alt (Bundesagentur für Arbeit) war der Auffassung, dass es darum gehe, dass der Teilnahmebetrag von den

⁴⁰ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 674.

⁴¹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 674.

⁴² BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 674.

Eltern auch angenommen werde. Bei den Sonderbedarfen sollte man auch ein Stück auf die Zivilgesellschaft setzen. Im Hinblick auf Talente, die durch die Regelung zum Teilhabepaket nicht umfasst seien, wie handwerklicher Begabung, hätte er kein Problem damit, den Betrag auch für Angebote in diesem Bereich zur Verfügung zu stellen. Dem stünde die gegenwärtige Regelung seiner Auffassung nach nicht entgegen, wenn diese Angebote durch Volkshochschulen oder Vereine erfolgen sollten. Der Betrag würde eine musikalische Ausbildung nicht ermöglichen, aber er reiche für musikalische Früherziehung in der Gruppe aus. Es würde einen Einstieg ermöglichen, der jedoch die Frage aufwerfe, wie man so etwas fortsetzen könne.⁴³

Ebenfalls von dem Sachverständigen Herrn Alt wollten sie wissen, wer nach seiner Meinung geeignet sei, den Lernförderbedarf festzustellen.⁴⁴

Der Sachverständige Alt (Bundesagentur für Arbeit) war der Auffassung, dass nur die Schule und die zuständigen Lehrer hierzu geeignet seien. Sowohl die Prognose der Zweckmäßigkeit als auch die Beurteilung der durchführenden Person oder Institution müssten diese leisten.⁴⁵

Die Abgeordneten der Fraktion der FDP wollten vom Deutschen Verein und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wissen, ob die Zurverfügungstellung der tatsächlichen Aufwendungen im Hinblick auf Schulausflüge und Klassenfahrten sicherstellen könne, dass die Kinder dann nicht aufgrund von Geldmangel von wesentlichen schulischen Angeboten ausgeschlossen werden würden.⁴⁶

⁴³ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 674-675.

⁴⁴ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 675.

⁴⁵ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 675.

⁴⁶ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 675.

Der Sachverständige Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.) war der Auffassung, dass er das grundsätzlich so sehe, aber Klärungsbedarf hinsichtlich des unbestimmten Rechtsbegriffes der tatsächlichen Aufwendungen im Hinblick auf die Frage sehe, welche Ausgabeposten unter den Begriff der notwendigen Ausgaben subsumiert werden könnten. Fraglich sei dies zum Beispiel im Hinblick auf die Verpflegung; dass die Eintrittsgelder im Rahmen des Ausflugs dazugehörten, unterstelle er.⁴⁷

Der Sachverständige Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.) hielt die Regelung für einen Fortschritt, der nun umgesetzt werden müsse.⁴⁸

Auch Abgeordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellten zu diesem Thema eine Frage, die sich an Herrn Struck richtete und darauf abzielte, ob die Regelung der Lernförderung auf die Fälle einer schlechten Prognose oder des Erreichens eines höheren Bildungsabschlusses erweitert werden sollte.⁴⁹

Der Sachverständigen Struck war der Auffassung, dass die Regelung der Lernförderung, so wie sie gegenwärtig im Gesetzentwurf stünde, bereits bestünde. Er hielt es für sachgemäß sie als einmalige Leistung zu konstruieren. Aber die gegenwärtige Regelung im Gesetzentwurf hierzu müsse erweitert werden, um sachgerecht zu sein.⁵⁰

Zuständigkeit der Jobcenter

Auch zu dem Thema der Zuständigkeit der Jobcenter sind von Abgeordneten Fragen an die Sachverständigen gestellt worden.

⁴⁷ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 675-676.

⁴⁸ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 676.

⁴⁹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 689.

⁵⁰ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 689.

Abgeordnete der Fraktion der CDU/CSU fragten den Sachverständigen Herrn Dr. Cremer von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, was er von der Zielsetzung des Gesetzes halte, zukünftig einen besseren Zugang zu Teilhabeangeboten zu ermöglichen und hierbei eine Zusammenarbeit der Jobcenter mit anderen zuständigen Stellen und anderen Institutionen vorzusehen.⁵¹

Der Sachverständige Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.) war der Auffassung, dass die Maßnahmen zwar den Zugang ermöglichen könnten, aber nicht sicherstellen könnten, dass die Angebote auch wahrgenommen werden würden. Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Jobcenter sehe er lediglich eine Hinweispflicht auf bestehende Angebote. Die Erziehungsberatung verortete er jedoch bei der Jugendhilfe und mahnte hier eine verlässliche Kooperation an.⁵²

Von Seiten der Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wollte man eine Einschätzung des Sachverständigen Borchert mit Blick auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil zu der Empfehlung des Sachverständigen Struck, die Anspruchsgrundlage im SGB VIII zu erweitern.⁵³

Der Sachverständiger Dr. Borchert vertrat die Auffassung, dass mittlerweile von vielen anerkannt sei, dass die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit in Bildungsfragen zweifelhaft ist. Er sah allerdings das Problem an einer anderen Stelle. Er empfahl eine Änderung der Finanzverfassung zu Gunsten der Kommunen.⁵⁴

Von Seiten der Abgeordneten der Fraktion der SPD kamen mehrere Fragen zu diesem Thema.

⁵¹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 670.

⁵² BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 670.

⁵³ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 677.

⁵⁴ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 677.

Zunächst wurde eine Frage an den Sachverständigen Herrn Struck gestellt, die darauf abzielte zu erfahren, welche Qualifikation die Mitarbeiter der Jobcenter haben müssten, um den Zugang zu Bildung und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen umzusetzen. Außerdem wollte man von der Agentur für Arbeit wissen, ob dieses Qualitätsniveau im Personal auch gehalten werden könne durch Beschäftigte der Jobcenter oder auch der Optierer?⁵⁵

Der Sachverständige Struck war der Auffassung, dass die erforderlichen Qualifikationen bei den Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe bereits vorhanden seien und hier kein konkurrierendes System in den Jobcentern aufgebaut werden sollte.⁵⁶

Der Sachverständige Alt (Bundesagentur für Arbeit) war der Auffassung, dass ein Beratungsauftrag der Agentur für Arbeit nicht bestünde. Er empfahl eine Beauftragung der Kommunen durch die Jobcenter.⁵⁷

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD wollte von dem Sachverständigen Herrn Alt wissen, ob das Personal für die Abwicklung der zusätzlichen Aufgaben des Teilhabepaktes ausreiche. Außerdem wollte man wissen, wie hoch er den Verwaltungsaufwand einschätze und ob die Agentur für Arbeit im Stande sei die Umsetzung des Teilhabepaktes zum 01.01.2011 zu gewährleisten.⁵⁸

Der Sachverständige Alt (Bundesagentur für Arbeit) sah das Problem bei den Personalkosten verortet. Er sah sich mangels Erfahrungswerten in der Praxis nicht dazu in der Lage eine seriöse Antwort zu geben. Er

äußerte den Wunsch unter 135 Mio. Euro zu bleiben.⁵⁹

Zielgruppe

Ein weiteres Thema, zu dem Fragen an die Sachverständigen gestellt wurden im Hinblick auf das Bildungspaket, war die Zielgruppe.

Die Abgeordneten der Fraktion der FDP wollten von den Sachverständigen des Deutschen Vereins, der Bundesarbeitsgemeinschaft Freier Wohlfahrtspflege und von dem Paritätischen Gesamtverband wissen, ob diese die Einbeziehung von Familien kinderzuschlagsberechtigter Eltern für sachgerecht zur Erreichung des Ziels hielten.⁶⁰

Der Sachverständige Löher (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.) meinte, es sei als Minimum sachgerecht.⁶¹

Der Sachverständige Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.) war der Auffassung, dass dies positiv, aber nicht ausreichend sei. Er benannte diejenigen Familien, die ihren Kinderzuschlag abrupt verlierten, wenn ihr Bruttoeinkommen über die Höchsteinkommengrenze steige, und die Kinder im Asylbewerberleistungsgesetz. Die Höhe des Teilhabebetrages hielt er für sehr knapp bemessen und die damit eröffneten Möglichkeiten für abhängig von der vorhandenen Teilhabeinfrastruktur vor Ort.⁶²

Der Sachverständige Hesse (Der Paritätische Gesamtverband) war der Auffassung, dass das Problem falsch verortet sei. Er verwies auf die Auffassung des Sachverständigen Struck und

⁵⁵ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 683.

⁵⁶ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 683.

⁵⁷ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 683.

⁵⁸ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 684.

⁵⁹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 684.

⁶⁰ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 675.

⁶¹ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 675.

⁶² BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 675.

teilte dessen Auffassung, dass man eine Lösung über die Jugendhilfe finden müsse.⁶³

Finanzierung durch den Bund/Bildungsinfrastruktur

Eine einzelne Frage wurde zu dem Thema Finanzierung durch den Bund/Bildungsinfrastruktur von Seiten eines Abgeordneten der Fraktion der SPD an einen Sachverständigen gerichtet. Diese zielte darauf ab von dem Sachverständigen der BDA zu erfahren, ob er nicht auch der Auffassung sei, dass zur Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes der Bund in die Bildungsinfrastruktur investieren müsse.⁶⁴

Der Sachverständige Petrak (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) meinte, dass solche Investitionen natürlich mit umfasst seien.⁶⁵

BR-PIPr. 877, BR-Drs. 789/2/10 und BR-PIPr. 878

Als letzte Vorgänge werden im Folgenden die Wortmeldungen vor der Abstimmung über die Ausschussempfehlung⁶⁶ am 26.11.2010 (BR-PIPr. 877), und zwei Vorgänge im Zusammenhang mit der BR-Drs. 789/10 dargestellt werden. Bei den beiden Vorgängen, die im Zusammenhang mit der BR-Drs. 789/10 stehen und hier dargestellt werden sollen, handelt es sich um einen Mehrländer-Antrag vom 15.12.2010 (BR-Drs. 789/2/10) und die Wortmeldungen vor der Abstimmung über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des

⁶³ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 675.

⁶⁴ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 690.

⁶⁵ BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales, Protokoll 17/41, S. 690.

⁶⁶ Der Beschluss des Bundesrates (BR-Drs. 661/10B) mit dem Ergebnis der Abstimmung über die Ausschussempfehlung ist bereits in dem Aufsatz „Das Bildungspaket – Eine Darstellung nach dem Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens“ dargestellt worden.

Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17.12.2010 (BR-PIPr. 878).

BR-PIPr. 877 vom 26.11.2010

Zunächst sollen die Wortmeldungen vor der Abstimmung über die Ausschussempfehlung (BR-PIPr. 877) vom 26.11.2010 dargestellt werden.

Gutscheinsystem/Bildungschipcard

Es wurden kontroverse Meinungen zum Gutscheinsystem bzw. zur Bildungschipcard vertreten.

Zu dem Thema Gutscheinsystem bzw. Bildungschipcard waren Annegret Kramp-Karrenbauer aus dem Saarland (CDU)⁶⁷ und Dr. Heiner Garg aus Schleswig-Holstein (FDP)⁶⁸ der Auffassung, dass hierdurch die zweckentsprechende Nutzung der Leistungen sichergestellt sei. Annegret Kramp-Karrenbauer betonte jedoch, dass eine diskriminierungsfreie Teilhabeleistung anzustreben sei.⁶⁹

Guntram Schneider aus Nordrhein-Westfalen (SPD) vertrat die Meinung, dass die Leistung mittels Gutscheinsystem oder Kostenübernahmeerklärung die betreffenden Kinder diskriminieren werde und der Zielerreichung entgegenstünde.⁷⁰

Dr. Ralf Brauksiepe, der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), vertrat die Auffassung, dass es als Alternative zum Gutschein die Direktüberweisung geben solle. Er erklärte, man suche nach einer diskriminierungsfreien Lösung.⁷¹

⁶⁷ BR-PIPr. 877, S. 461.

⁶⁸ BR-PIPr. 877, S. 464.

⁶⁹ BR-PIPr. 877, S. 462.

⁷⁰ BR-PIPr. 877, S. 462.

⁷¹ BR-PIPr. 877, S. 466.

Zuständigkeit

Ein weiteres Thema war die Zuständigkeit. Die Zuständigkeit wurde im Hinblick auf sehr unterschiedliche Zusammenhänge diskutiert. Unterschieden werden kann die Diskussion der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit oder der Kommunen, der Jobcenter oder des Jugendamtes und des Bundes oder der Länder; hiermit im Zusammenhang steht die Diskussion über das Kooperationsverbotes.

Zunächst sollen an dieser Stelle die Meinungen zu der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit oder der Kommunen dargestellt werden.

Zuständigkeit Agentur für Arbeit vs. Kommunen

Annegret Kramp-Karrenbauer aus dem Saarland (CDU) war der Meinung, dass die Agentur für Arbeit zuständig bleiben sollte, aber diese die Kommunen umfassend beauftragen sollte.⁷² Die Zuständigkeit für die Verträge mit den Leistungserbringern sollte jedoch bei den Kommunen liegen und dies sollte im Gesetzgebungsverfahren noch geändert werden.⁷³

Guntram Schneider aus Nordrhein-Westfalen (SPD) vertrat jedoch die Auffassung, dass die vorgeschlagene Beauftragungslösung die Kommunen nicht stärke und unnötig zu hohe Verwaltungskosten erzeuge.⁷⁴

Dr. Ralf Brauksiepe, der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), trat der Auffassung Schneiders entgegen und meinte, dass die Lösung über die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit mit einer Beauftragung der Kommunen erforderlich sei, um vernetzte Strukturen zu schaffen, die alle Beteiligten einbeziehe - auch die Eltern.⁷⁵

⁷² BR-PIPr. 877, S. 461.

⁷³ BR-PIPr. 877, S. 461.

⁷⁴ BR-PIPr. 877, S. 462.

⁷⁵ BR-PIPr. 877, S. 465.

Zuständigkeit Jobcenter vs. Jugendamt

Die nächste Kompetenzfrage stellt sich im Verhältnis der Zuständigkeiten der Jobcenter zu den Jugendämtern.

Annegret Kramp-Karrenbauer aus Saarland (CDU) erkannte zwar das Problem der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Jugend- und Sozialämtern.⁷⁶ Eine Antwort darauf, wie eine Lösung aussehen sollte, gab sie jedoch mit Verweis auf den Zeitdruck nicht.

Dr. Heiner Garg aus Schleswig-Holstein (FDP) war der Auffassung, dass keine Parallelstrukturen zwischen Jobcentern und Jugendämtern aufgebaut werden sollten.⁷⁷

Zuständigkeit Bund vs. Länder/Kooperationsverbot

Das nächste Zuständigkeitsproblem betrifft die Zuständigkeit von Bund oder Land und die hiermit im Zusammenhang stehende Problematik des Kooperationsverbotes (vgl. Art. 104b GG).

Annegret Kramp-Karrenbauer aus dem Saarland (CDU) sprach sich dagegen aus, Änderungen der Finanzverfassung (Kooperationsverbot) nebenher zu regeln.⁷⁸

Dr. Ralf Brauksiepe, der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), war der Auffassung, dass es nicht die Aufgabe des Bundes sei, die Bildungsinfrastruktur zu finanzieren, sondern lediglich die Zuständigkeit dahingehend bestünde, die Möglichkeit zu schaffen, um bestehende Angebote nutzen zu können.⁷⁹

Infrastruktur

Zu dem soeben bereits angeklungenen Problem der Infrastruktur wurden folgende Auffassungen geäußert:

⁷⁶ BR-PIPr. 877, S. 462.

⁷⁷ BR-PIPr. 877, S. 464.

⁷⁸ BR-PIPr. 877, S. 462.

⁷⁹ BR-PIPr. 877, S. 465.

Dr. Heiner Garg aus Schleswig-Holstein (FDP) vertrat die Auffassung, dass mit der Schaffung von Infrastruktur und dem Einsatz von Schulsozialarbeit die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils nicht erfüllt werden würden, da hiernach ein individueller Rechtsanspruch jedes Kindes bestünde, der zunächst erfüllt werden müsse.⁸⁰

Dr. Ralf Brauksiepe, der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), vertrat die Auffassung, dass es um die Ermöglichung des Zugangs zu den bestehenden Infrastrukturen gehe und das auch die Jobcenter diese bei den Maßnahmen, die sie ergriffen, nutzten.⁸¹ Jedenfalls sah er keine Finanzierungsverantwortung des Bundes für den Auf- und Ausbau von Bildungs- und Teilhabeinfrastruktur.⁸²

Schulsozialarbeit

Annegret Kramp-Karrenbauer aus dem Saarland (CDU) meinte der Vorschlag des verstärkten Einsatzes von Schulsozialarbeit finanziert durch den Bund stünde nicht im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsvorhaben.⁸³

Guntram Schneider aus Nordrhein-Westfalen (SPD) vertrat die Auffassung, dass die Schulsozialarbeit dringend ausgebaut werden müsse, da insoweit erhebliche Defizite bestünden.⁸⁴

Die Auffassung von Dr. Heiner Garg aus Schleswig-Holstein (FDP)⁸⁵ zum Thema Schulsozialarbeit ist im Rahmen der Frage der Infrastruktur bereits dargestellt worden.

Zielgruppe

Das nächste zu nennende Thema in diesem Zusammenhang ist die Frage der Zielgruppe.

Guntram Schneider aus Nordrhein-Westfalen (SPD) vertrat die Auffassung, dass die Zielgruppe auf die Familien mit geringen Einkünften ausgeweitet werden müsse.⁸⁶

Dr. Ralf Brauksiepe, der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), bewarb die Ausweitung der Zielgruppe auf die Bezieher des Kinderzuschlags, ohne auf die geforderte Ausweitung auf die soeben genannte Zielgruppe einzugehen.⁸⁷

Ermittlung der Bedarfe aus dem Bildungspaket

Zu dem Thema Ermittlung der Bedarfe aus dem Bildungspaket war Guntram Schneider aus Nordrhein-Westfalen (SPD) der Auffassung, dass diese willkürlich gesetzt und nicht ermittelt worden seien.⁸⁸

Dr. Ralf Brauksiepe, der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), trat dieser Auffassung entgegen und meinte, dass die Bedarfe in vielen Gesprächen, Workshops und Seminaren mit Praktikern und Wissenschaftlern ermittelt worden seien, die auch bestätigt hätten, dass der Betrag für die Schulausstattung in Höhe von 100 Euro der Höhe nach richtig sei, die Summe jedoch besser auf die beiden Schuljahre aufgeteilt werden sollte.⁸⁹

Einzelne Bedarfe

Auch zu den einzelnen Bedarfen wurden Auffassungen geäußert. Hervorzuheben sind die Lernförderung, das Schulstarterpaket, die Teilhabeleistungen, die Schulwegkosten und die Mobilität, die die Fahrtkosten für die Teilnahme an Teilhabeangeboten erfasst.

⁸⁰ BR-PIPr. 877, S. 463.

⁸¹ BR-PIPr. 877, S. 465.

⁸² BR-PIPr. 877, S. 465.

⁸³ BR-PIPr. 877, S. 462.

⁸⁴ BR-PIPr. 877, S. 462.

⁸⁵ Vgl. BR-PIPr. 877, S. 463.

⁸⁶ BR-PIPr. 877, S. 462.

⁸⁷ BR-PIPr. 877, S. 465.

⁸⁸ BR-PIPr. 877, S. 462.

⁸⁹ BR-PIPr. 877, S. 462.

Lernförderung

Annegret Kramp-Karrenbauer aus dem Saarland (CDU) mahnte mit Blick auf die Lernförderung an, dass die Förderung an den Schulen erfolgen müsse, damit nicht mit Bundesgeldern der private Nachhilfemarkt gefördert werde.⁹⁰ Dem stimmte Dr. Ralf Brauksiepe, der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), zu.⁹¹

Teilhabeleistungen

Guntram Schneider aus Nordrhein-Westfalen (SPD) meinte im Hinblick auf die Höhe des Betrages, dass zehn Euro zwar den Aufwand des Zugangs, aber nicht den weiteren Aufwand, der mit der Teilhabe einhergehe, decken würde.⁹²

Dr. Ralf Brauksiepe, der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU) vertrat hierzu die Auffassung, dass es mit Blick auf die Interessen der Steuerzahler ausreichend sei, den Zugang sicherzustellen.⁹³

Schulwegkosten

Dr. Heiner Garg aus Schleswig-Holstein (FDP) war der Auffassung, dass die Schulwegkosten zur Gewährleistung der Bildungsteilhabe ebenfalls zu leisten seien.⁹⁴

Teilhabefahrtkosten

Dr. Heiner Garg aus Schleswig-Holstein (FDP) meinte jedoch auch, dass auch die Teilhabefahrtkosten zu übernehmen seien, um zu gewährleisten, dass auch die Teilhabeangebote tatsächlich wahrgenommen werden könnten.⁹⁵

Mehrländer-Antrag (BR-Drs. 789/2/10) und Wortmeldungen vom 17.12.2010 (BR-PIPr. 878)

Am 17.12.2010 wurde im Bundesrat über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BR-Drs. 789/10) abgestimmt (BR-PIPr. 878). Diesem Gesetz wurde nicht zugestimmt. Zur Abstimmung stand ebenfalls ein Mehrländer-Antrag (BR-Drs. 789/2/10) vom 15.12.2010, der einen Beschluss über die Anrufung des Vermittlungsausschusses forderte. Auch diesem Mehrländer-Antrag wurde nicht zugestimmt. Auf diesen Antrag wird sogleich einzugehen sein. Hiernach werden die Wortmeldungen vor der Abstimmung über das Gesetz (BR-PIPr. 878) dargestellt. Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit dem Bildungspaket stehenden Äußerungen sowohl im Falle des Mehrländer-Antrags (BR-Drs. 789/2/10) als auch im Falle der Darstellung der Wortmeldungen (BR-PIPr. 878) thematisch geordnet dargestellt.

Mehrländer-Antrag (BR-Drs. 789/2/10)

Mit dem oben bereits erwähnten Mehrländer-Antrag vom 15.12.2010 (BR-Drs. 789/2/10) beantragten mehrere SPD-geführte Länder den Beschluss, zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes einberufen werde. Als verfassungsrechtlich problematisch wurden auch einige gesetzliche Regelungen der Teilhabe von Kindern qualifiziert. Bei den in diesem Zusammenhang gestellten Forderungen handelt es sich teilweise um Forderungen, die bereits im Zusammenhang mit den Wortmeldungen vom 26.11.2010 (BR-PIPr. 877) gestellt worden sind. Im Einzelnen:

⁹⁰ BR-PIPr. 877, S. 462.

⁹¹ BR-PIPr. 877, S. 465.

⁹² BR-PIPr. 877, S. 463.

⁹³ BR-PIPr. 877, S. 466.

⁹⁴ BR-PIPr. 877, S. 464.

⁹⁵ BR-PIPr. 877, S. 464.

Zielgruppe

Gefordert wurde das Teilhabepaket auch auf Kinder von Wohngeldempfänger auszuweiten.⁹⁶

Wiederaufgreifen des Länderbeschlusses aus 661/10B zu § 11a Absatz 1 Nr. 4 – neu – SGB II (Stellungnahme des Bundesrates zu Art. 2 Nr. 15 des Gesetzentwurfs)

Gefordert wurde außerdem eine rechtssichere und eindeutige Regelung zur Nichtanrechnung der bereits vorhandenen Leistungen in den Ländern und Kommunen.⁹⁷

Zuständigkeit Agentur für Arbeit vs. Kommunen

Es wurde ferner gefordert, die Zuständigkeit nicht der Agentur für Arbeit zu übertragen, sondern den Kommunen, um unnötige Bürokratiekosten zu sparen.⁹⁸

Zuständigkeit Bund und Länder/ Kooperationsverbot

Der Bund soll die Finanzierungsverantwortung tragen.⁹⁹

Bildungsinfrastruktur vor Ort

Die Sicherstellung soll über eine bedarfsdeckenden Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur vor Ort erfolgen.¹⁰⁰

Schulsozialarbeit

Zur Unterstützung der Bildungsteilhabe und der soziokulturellen Teilhabe wird ein flächendeckender Ausbau der Schulsozialarbeit gefordert. Es wird vom Bund gefordert, die Kosten hierfür überwiegend zu

tragen. Der weitere Ausbau soll schrittweise bis 2015 stattfinden.¹⁰¹

Wortmeldungen vom 17.12.2010 (BR-PIPr. 878)

Am 17.12.2010 wurde im Bundesrat über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abgestimmt. Vor dieser Abstimmung gab es einige Wortmeldungen, die – sofern sie das Bildungspaket betreffen - an dieser Stelle thematisch geordnet dargestellt werden sollen.

Gutscheinsystem/Bildungschipkarte

Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), vertrat zu dem Thema Gutscheinsystem/Bildungschipkarte die Auffassung, dass hiermit der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, den Zugang zu Bildung und Teilhabe sicherzustellen, durch Sach- und Dienstleistungen erfüllt werde; eine Erhöhung der Geldleistungen zu diesem Zweck hielt sie für nicht erforderlich.¹⁰² Als alternativen Auszahlungsweg seien Direktzahlungen vorgesehen.¹⁰³

Zuständigkeit

Auch hier war wieder die Frage der Zuständigkeiten in verschiedener Hinsicht relevant.

Zuständigkeit: Agentur für Arbeit vs. Kommunen

Malu Dreyer aus Rheinland-Pfalz (SPD) war der Auffassung, dass die Kommunen für die Durchführung der Leistungen zuständig sein sollten und nicht die Agentur für Arbeit, um

⁹⁶ BR-Drs. 789/2/10, S. 2

⁹⁷ BR-Drs.789/2/10, S. 2-3.

⁹⁸ BR-Drs. 789/2/10, S. 3

⁹⁹ BR-Drs. 789/2/10, S. 3.

¹⁰⁰ BR-Drs. 789/2/10, S. 3.

¹⁰¹ BR-Drs. 789/2/10, S. 3.

¹⁰² BR-PIPr. 878, S. 497.

¹⁰³ BR-PIPr. 878, S. 498.

nicht unnötig hohe Bürokratiekosten zu erzeugen.¹⁰⁴

Dr. Heiner Garg aus Schleswig-Holstein (FDP) vertrat die Meinung, dass die Beauftragung der Kommunen durch die Agentur für Arbeit der richtige Weg sei.¹⁰⁵

Zuständigkeit Bund vs. Länder/Kooperationsverbot

Zum Thema der Zuständigkeit des Bundes oder der Länder und dem Kooperationsverbot vertrat Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), die Auffassung, dass die Finanzverfassung der finanziellen Zuständigkeit des Bundes Grenzen setze. Es sei nicht Sache des Bundes, Landesaufgaben zu finanzieren. Bei der gegenwärtigen Gesetzgebung gehe es lediglich darum, das Existenzminimum für bedürftige Kinder sicherzustellen.¹⁰⁶

Schulsozialarbeiter

Erwin Sellering aus Mecklenburg-Vorpommern (SPD) vertrat zu diesem Thema den Standpunkt, dass der Bund die Voraussetzungen für einen flächendeckenden Ausbau der Schulsozialarbeit schaffen müsse.¹⁰⁷

Dr. Heiner Garg aus Schleswig-Holstein (FDP) vertrat die Auffassung, dass nicht die Gewährleistung der materiellen Chancengleichheit vom Bundesverfassungsgericht gefordert worden sei, sondern der Rechtsanspruch im Hinblick auf die formelle Chancengleichheit bestünde und daher der Bund nur für die Gewährleistung des Zugangs zuständig sei, nicht jedoch für die Schaffung der Infrastruktur, um die Teilhabe selbst tatsächlich zu gewährleisten.¹⁰⁸

Guntram Schneider aus Nordrhein-Westfalen (SPD) forderte jedoch eine Leistung des Bundes zum flächendeckenden Ausbau der Schulsozialarbeit, um die materielle Teilhabe in Form der individuellen Förderung der Kinder zu ermöglichen.¹⁰⁹

Stefan Grüttner aus Hessen (CDU) vertrat die Meinung, dass die Länder für die Finanzierung des Ausbaus der Schulsozialarbeit zuständig seien.¹¹⁰

Zielgruppe

Erwin Sellering aus Mecklenburg-Vorpommern (SPD) forderte eine Ausweitung der Zielgruppe auf Wohngeldbezieher.¹¹¹ Malu Dreyer aus Rheinland-Pfalz (SPD) stimmte dem zu.¹¹²

Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), hingegen warb dafür, dass die Zielgruppe um die Kinderzuschlagsberechtigten erweitert worden sei, ohne auf die Forderungen zur Ausweitung auf die Wohngeldempfänger einzugehen.¹¹³

Ermittlung der Bedarfe aus dem Bildungspaket

Gisela von der Aue aus Berlin (SPD) vertrat zu diesem Thema die Auffassung, dass die Bedarfe aus dem Bildungspaket nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend ermittelt worden seien und dies zu erneuten Klagen führen werde.¹¹⁴

Einzelne Bedarfe

Auch einzelne Bedarfe wurden thematisiert.

¹⁰⁴ BR-PIPr. 878, S. 492.

¹⁰⁵ BR-PIPr. 878, S. 494.

¹⁰⁶ BR-PIPr. 878, S. 498.

¹⁰⁷ BR-PIPr. 878, S. 490.

¹⁰⁸ BR-PIPr. 878, S. 493.

¹⁰⁹ BR-PIPr. 878, S. 495.

¹¹⁰ BR-PIPr. 878, S. 496.

¹¹¹ BR-PIPr. 878, S. 490.

¹¹² BR-PIPr. 878, S. 492.

¹¹³ BR-PIPr. 878, S. 498.

¹¹⁴ BR-PIPr. 878, S. 494-495.

Lernförderung

Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), meinte, dass die Lernförderung so schulnah wie möglich organisiert werden solle, um Doppelstrukturen zu vermeiden.¹¹⁵

Schulwegkosten

Stefan Grüttner aus Hessen (CDU) betonte, dass man im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu einer Verbesserung gekommen sei, indem man die Schulbeförderungskosten nunmehr als Regelleistung vorgesehen habe.¹¹⁶

Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), teilte diese Auffassung.¹¹⁷

Mobilität

Dr. Heiner Garg aus Schleswig-Holstein (FDP) nannte die Schulbeförderungskosten Mobilitätskosten, ohne nach Schulbeförderungs- und Teilhabebeförderungskosten zu differenzieren.¹¹⁸

Schulstarterpaket

Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), gab zu, dass es sich bei der Regelleistung der Ausstattung mit Schulbedarf um diejenige Leistung handele, die zuvor als Schulbasispaket bereits geregelt gewesen sei.¹¹⁹

Vermittlungsausschuss (19.01.2011) und Vorgänge nach dem 31.01.2011

Die Vorgänge, die nach dem Beschluss der Bundesregierung, zu verlangen, dass der

Vermittlungsausschuss angerufen wird, liegen und der Vorgang, der im Rahmen des Vermittlungsausschusses am 19.01.2011 stattfand, werden in einem Fortsetzungsaufsatz, der ebenfalls in dieser Ausgabe erscheint, dargestellt werden.

¹¹⁵ BR-PIPr. 878, S. 498.

¹¹⁶ BR-PIPr. 878, S. 496.

¹¹⁷ BR-PIPr. 878, S. 498.

¹¹⁸ BR-PIPr. 878, S. 494.

¹¹⁹ BR-PIPr. 878, S. 498.

Das Bildungspaket - Eine Darstellung nach dem Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens – ein Fortsetzungsaufsatz

Fortsetzungsaufsatz zu „Das Bildungspaket - Eine Darstellung nach dem bisherigen Gesetzgebungsverfahren“

Das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist - begleitet von großem medialen Interesse – nunmehr abgeschlossen und das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet¹²⁰. Der Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens bis zum 31.01.2011 ist von der Autorin bereits in dem diesem Aufsatz vorgehenden Aufsatz „Das Bildungspaket - Eine Darstellung nach dem bisherigen Gesetzgebungsverfahren“ dargestellt und in einem weiteren in dieser Ausgabe erschienen Aufsatz ergänzt worden. An diese vorgehenden Aufsätze knüpft der vorliegende Aufsatz an. Die Darstellung der Vorgänge folgt auch hier der zeitlichen Abfolge.

¹²⁰ Gesetz vom 24.03.2011 – BGBl Teil I 2011 Nr. 12 ausgegeben am 29.03.2011, S. 453 ff.

Vorgänge nach dem 31.01.2011

Im Folgenden werden ausschließlich diejenigen Vorgänge dargestellt, die nach dem 31.01.2011 liegen und damit nach dem Beschluss der Bundesregierung, zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss angerufen wird. Eine Ausnahme ist der Vorgang im Vermittlungsausschuss, der auf den 19.01.2011 datiert und mit dem hier begonnen werden soll.

Vermittlungsausschuss (19.01.2011)

Am 19.01.2011 teilte die Geschäftsführerin des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und Bundesrates den Vertretungen der Länder mit, dass der Vermittlungsausschuss in seiner 10. Sitzung seine Beratung zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Gesetzes Sozialgesetzbuch und zum Siebten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf Donnerstag, den 27.01.2011, vertagt habe.

Vermittlungsausschuss (09.02.2011)

Am 09.02.2011 teilte sie der Vertretung der Länder dann mit, dass der Vermittlungsausschuss in der Fortsetzung seiner 10. Sitzung zu dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Gesetzes Sozialgesetzbuch den Einigungsvorschlag auf Drucksache BT-Drs. 17/4719 beschlossen habe und die Beratung zu dem Siebten Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vertagt habe.

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (BT-Drs. 17/4719)

Die Beschlussempfehlung enthielt unter anderem folgende Änderungsempfehlungen:

SGB II

- Durch die Änderung des Art. 2 Nr. 5 wird der Gutschein nicht mehr als eigenständige Leistungsform aufgeführt.

- In Art. 2 Nr. 7 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sollten die Wörter "§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2" durch die Wörter "für die Leistungen nach § 28" ersetzt werden.

- In § 11 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzentwurfes¹²¹ wird hinsichtlich des zu berücksichtigenden Einkommens die Zurechnung von Kindergeld als Einkommen im Hinblick auf das jeweilige Kind in bestimmten Fällen geregelt. Durch die Änderung des Art. 2 Nr. 14 sollte den Bedarfen nach § 28 nunmehr Rechnung getragen werden, indem nach dem Wort "Lebensunterhalts" die Wörter ", mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28," eingefügt werden sollten.

- In Art. 2 Nr. 31 sollte § 19 dadurch geändert werden, dass in Absatz 2 Satz 2 die Wörter "§ 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2" durch die Angabe "§ 6b" ersetzt werden sollten und in Absatz 3 Satz 3 die Wörter "Absätze 2 bis 6" durch die Wörter "Absätze 2 bis 7" ersetzt werden sollten.

- In Art. 2 Nr. 31 sollte § 28 geändert werden, indem die bisherigen Absätze 3a bis 6 die Absätze 4 bis 7 werden sollten.

- Außerdem sah die Empfehlung zu Art. 2 Nr. 31 vor, dass der neue Absatz 6 des § 28 eine neue Fassung erhalten sollte, die im Hinblick auf das Mittagessen die Gruppe der Berechtigten auf Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, erweitern sollte. Im Einzelnen heißt es in der empfohlenen Fassung:

"(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

¹²¹ Vgl. BR-Drs. 661/10, Art. 2, Nr. 14.

1. Schülerinnen und Schüler und

2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet."

- Auch sollte nach dieser Empfehlung Art. 2 Nr. 31 eine Änderung erfahren, indem die §§ 29 und 30 eine neue Fassung erhielten. Im Hinblick auf die Empfehlung zu § 29 soll hier nur der Hinweis erfolgen, dass hierin zwar vorgesehen war, dass die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe erbracht werden sollten und dass die kommunalen Träger entscheiden sollten, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Im Einzelnen wird folgenden Fassung des § 29 in BT-Drs. 17/4719 empfohlen:

"§ 29

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die

kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden."

Im Hinblick auf § 30 wurde empfohlen, dass dieser wegfallen sollte.

- Eine weitere Änderungsempfehlung im Hinblick auf Art. 2 Nr. 31 sah vor, dass § 30a aufgehoben wird.

- Im Rahmen der Änderung des Art. 2 Nr. 42 wurden Änderungen bei den Regelungen der Finanzierung aus Bundesmitteln nach § 46 SGB II empfohlen. Hier soll nur ein Teil der dort empfohlenen Änderungen hervorgehoben werden; in § 46 Abs. 7 SGB II-E sollte nach dieser Empfehlung folgendes geregelt sein:

"(7) Ab 2012 ergibt sich die in den Ländern jeweils geltende Höhe der Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen nach Maßgabe der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften sowie dem Verhältnis der Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe zu den Gesamtausgaben nach Absatz 5. Sie bestimmt sich nach der Formel $BB t+1 = BBBG t+1 + BBBT t+1$ Dabei sind: [...] $BBBT t+1 =$ Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 dieses Gesetzes und § 6b des

Bundeskindergeldgesetzes des Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die Leistungen nach Absatz 5 des Vorjahres multipliziert mit 100 in Prozent.“

- Nach Art. 2 Nr. 43 sollte im Hinblick auf die Verbesserung der sozialen Teilhabe folgende Änderung in den Zielvereinbarungen nach § 48b SGB II erfolgen: "Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 umfassen zusätzlich das Ziel der Verbesserung der sozialen Teilhabe."

-In Art. 2 Nr. 57 sollten auch Änderungen des § 77 SGB II-E erfolgen, die im Zusammenhang mit § 28 SGB II-E stehen. Hier sollten unter anderem die Auswirkungen des Inkrafttretens nach dem 01.01.2011 geregelt werden. Insbesondere berücksichtigte die Änderungsempfehlung auch die Erweiterung des Kreises der Berechtigten im Hinblick auf das Mittagessen. Im Hinblick auf das Mittagessen das in Kindertagesstätten und bei Kindertagespflege angeboten wird, soll hier folgender Teil der Empfehlung hervorgehoben werden: „**Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen.**“ [Hervorhebungen durch die Autorin]. Hervorgehoben werden soll an dieser Stelle außerdem folgender Teil der Änderungsempfehlung:

„dd) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden durch folgende Absätze 8 bis 11 ersetzt:

"(8) Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2, 4 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung] bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 1. Januar 2011 gestellt.

(9) Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum

[einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung] abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen zur Deckung der in Satz 1 genannten Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.

(10) Auf Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 1. Januar bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] teilgenommen haben, ist § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 bis 4 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung an Stelle des § 19 Absatz 3 Satz 3 und des § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 anzuwenden.

(11) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 28 Absatz 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung] in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 28 Absatz 7 für die Zeit vom 1. Januar bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung] in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Geldleistung gedeckt. Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 28 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mehraufwendungen

auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen."

Im Übrigen wird im Hinblick auf die § 77 SGB II-E betreffenden Änderungsempfehlungen auf BT-Drs. 17/4719 verwiesen.

SGB XII

-Art. 3, Nr. 12 sah neben einigen redaktionellen Änderungen (unter anderem sollten auch hier die bisherigen Absätze 3a bis 6 die Absätze 4 bis 7 werden) eine neue Fassung des neuen § 34 Absatz 6 SGB XII-E vor, die im Einklang mit der Empfehlung zu § 28 Absatz 6 SGB II-E im Hinblick auf das Mittagessen die Gruppe der Berechtigten auf Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, erweitern sollte. Im Einzelnen sollte § 34 Absatz 6 SGB XII nach dieser Empfehlung folgende Fassung erhalten:

"(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet."

-in Art. 3 Nr. 12 wurde auch eine neue Fassung des § 34a SGB XII-E empfohlen, die im Einklang mit der Änderung des § 29 SGB II-E in der Fassung der Empfehlung in BT-Drs. 17/4719 vorsah, dass Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Sach- und Dienstleistungen erbracht werden sollten, insbesondere in Form von

personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe. Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Leistungen erbracht werden würden, sollte den Trägern der Sozialhilfe obliegen. Die Empfehlung hatte im Einzelnen folgenden Inhalt:

"(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Im begründeten Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden."

- Zu Art. 3 Nr. 23 sah diese Empfehlung vor, dass in Folge der Änderung des § 34 SGB XII-E in der Fassung der Empfehlung in BT-Drs. 17/4719 in § 42 SGB XII-E die Angabe „§ 34 Absatz 6“ durch „§ 34 Absatz 7“ ersetzt werden sollte.

- In Bezug auf Art. 3 Nr. 29 wurde eine neue Fassung der Nr. 29 empfohlen, die im Einklang mit der empfohlenen Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 4 SGB XII-E vorsah, dass in § 82 Absatz 1 Satz 3 SGB XII-E nach dem Wort Lebensunterhalt die Wörter „, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34,“ eingefügt werden sollten. Durch diese Änderung sollte im Bereich der Sozialhilfe im Rahmen des Einkommensbegriffs bei der Zurechnung des Kindergeldes bei dem jeweiligen Kind als Einkommen in bestimmten Fällen den Bedarfen nach § 34 SGB XII-E Rechnung getragen werden.

-In Art. 3 Nr. 37 wurde zu Buchstabe a) als Folgeänderung zu der empfohlenen Änderung des § 34 SGB XII-E die Ersetzung der Wörter „§ 34 Absatz 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 bis 7“ empfohlen.

- Zu Art. 3 Nr. 38 wurde eine neue Fassung des § 131 SGB XII-E empfohlen. Diese Regelung berücksichtigt, dass das Gesetz erst nach dem 01.01.2011 in Kraft getreten ist. Insbesondere sind hier auch die Änderungen im Hinblick auf die Erweiterung des Kreises der Berechtigten bei der Leistung des Mittagessens berücksichtigt worden. Hervorgehoben werden soll in diesem Zusammenhang ein Teil der Änderungsempfehlung, die sich auf Regelung von in Kindertagesstätten und bei Kindertagespflege angebotenen Mittagessen bezieht und in der es heißt: „sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 34 Absatz 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum [einsetzen: Letzter Tag des Monats der Verkündung] in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt. **Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 34 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Mehraufwendungen als Bedarf auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen.**“ [Hervorhebungen durch die Autorin] Im Einzelnen wurde folgende Fassung empfohlen:

"§ 131

Übergangsregelung zur Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Die Leistungen für Bedarfe nach § 34 Absatz 3 sind erstmals für das Schuljahr 2011/12 zu berücksichtigen.

(2) Werden Leistungen für Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Januar bis [einsetzen: Letzter Tag des Monats der Verkündung] bis zum [einsetzen: Letzter Tag des Monats, der auf den Monat der Verkündung folgt] beantragt, gilt dieser Antrag als zum 1. Januar 2011 gestellt.

(3) Leistungen für die Bedarfe nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis [einsetzen: Letzter Tag des Monats der Verkündung] abweichend von § 34a Absatz 2 Satz 1 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen zur Deckung der in Satz 1 genannten Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird,

sowie für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird oder die eine Tageseinrichtung besuchen, an der eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird, werden die entstehenden Mehraufwendungen abweichend von § 34 Absatz 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum [einsetzen: Letzter Tag des Monats der Verkündung] in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt. Bis zum 31. Dezember 2013 gilt § 34 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Mehraufwendungen als Bedarf auch berücksichtigt werden, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 des Achten Buches einnehmen. Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden die entstehenden Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben abweichend von § 34 Absatz 7 für die Zeit vom 1. Januar bis zum [einsetzen: Letzter Tag des Monats der Verkündung] in Höhe von monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die entstehenden Mehraufwendungen nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von § 34a Absatz 2 Satz 1 durch Geldleistung gedeckt."

SGB VIII

Zu erwähnen ist auch eine empfohlene neue Änderung des SGB VIII durch die Einfügung eines neuen Art. 3a nach Art. 3 des Gesetzentwurfes. Dieser neue Art. 3a berücksichtigte die Änderungen des SGB II-E und SGB XII-E im Hinblick auf die Ausweitung des Kreises der Berechtigten im Falle des Mittagessens und sollte folgendes beinhalten:

„§ 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, §§ 14 bis 16, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung

mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor."

2. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor."

BKGG:

- Für Artikel 5 wurde eine neue Fassung empfohlen.

-unter Art. 5 Nr. 1 wurde folgende Änderung des § 3 BKGG-E, die im Hinblick auf das Bildungspaket wesentlich ist, empfohlen: In § 3 Absatz 1 sollten die Wörter "und Kinderzuschlag" durch die Wörter ", Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe" ersetzt werden. Ebenso wurde den Leistungen für Bildung und Teilhabe dadurch Rechnung getragen, dass im Hinblick auf § 3 Absatz 2 Satz 1 BKGG-E empfohlen wurde, die Wörter "und der Kinderzuschlag" durch die Wörter ", der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe" zu ersetzen. Auch sollten in § 3 Absatz 2 Satz 5 die Wörter "und der Kinderzuschlag" durch die Wörter ", der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe" ersetzt werden.

-Durch die empfohlene Änderung des Art. 5 Nr. 2 in der neuen Fassung sollte im Hinblick auf Beginn und Ende des Anspruchs eine Änderung des § 5 erfolgen, die durch die Ersetzung der Wörter "und der Kinderzuschlag" durch die Wörter ", der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe" der Einführung dieser Leistungen auch für Kinderzuschlagsberechtigte Rechnung tragen sollte.

-Im Rahmen der neuen Fassung des Art. 5 wurden in der Nr. 3 auch Änderungen des § 6a

BKGG empfohlen. Insbesondere sollte § 6a Nummer 4 Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt werden:

"Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Das Gleiche gilt für Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verzichten."

Außerdem wurde empfohlen den § 6a Absatz 4a BKGG aufzuheben, der für den Kreis der Kinderzuschlagsberechtigten die zusätzlichen Leistungen für Schule vorsah. Eine Regelung mit ähnlicher Zielrichtung findet sich nunmehr in § 28 Absatz 3 SGB II, auf den § 6b Absatz 1 BKGG in Verbindung § 6b Absatz 2 Satz 1 BKGG in der Fassung dieser Empfehlung verweist.

- Der Ausschuss empfahl in Art. 5 der neuen Fassung in der Nr. 4 die Einfügung eines § 6b BKGG mit folgendem Inhalt, der insbesondere auch eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten auf bestimmte Wohngeldempfänger beinhaltet:

"§ 6b

Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder

2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend."

- In Nr. 5 der neuen Fassung des Art. 5 war eine Änderung des § 7 BKGG vorgesehen, der vorsah dass in § 7 Absatz 3 BKGG abweichend

von § 7 Absatz 1 die Länder den § 6b als eigene Angelegenheiten ausführen sollten.

- Nr. 6 des Art. 5 in der Ausschussfassung der BT-Drs. 17/4719 sah vor, dass nach § 7 BKG ein neuer § 7a BKG eingefügt werden sollte, der die Datenübermittlung wie folgt regeln sollte: „Die Träger der Leistungen nach § 6b und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilen sich alle Tatsachen mit, die für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen nach § 6b dieses Gesetzes und § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.“

- In Ziffer 7 dieser neuen Fassung des Art. 5 wurde die Anfügung eines Absatz 4 an § 8 BKG empfohlen, der folgendes regelte: "(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 tragen die Länder die Ausgaben für die Leistungen nach § 6b und ihre Durchführung.“

- Dem § 9 sollte nach dieser Fassung des Art. 5 nach seiner Nr. 8 folgender Absatz 3 angefügt werden: "(3) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

-In der neuen Fassung des Art. 5 Nr. 10 wurde insbesondere empfohlen, § 13 BKG einen Absatz 4 anzufügen, der folgendes regeln sollte: "(4) Für die Leistungen nach § 6b bestimmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen die für die Durchführung zuständigen Behörden.“

-In der Neufassung des Art. 5 wurde in Nr. 11 die Änderung des § 14 empfohlen, die auch bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe zwingend eine Ablehnung oder einen Entzug nur durch schriftlichen Bescheid vorsah.

-Art. 5 Nr. 12 der neuen Fassung bezog die Leistungen für Bildung und Teilhabe auch in die Regelungen über Ordnungswidrigkeiten des § 16 BKG mit ein.

- In der neuen Fassung des Art. 5 Nr. 13 wurde empfohlen, dem § 20 einen neuen Absatz 8 anzufügen. Hiermit wurde Berücksichtigt, dass

die Änderungen im Hinblick auf das Bildungspaket erst nach dem 01.01.2011 in Kraft treten würden. Die Regelung sollte wie folgt lauten:

"(8) Abweichend von § 9 Absatz 3 können die Leistungen nach § 6b vom 1. Januar bis [einsetzen: Datum des letzten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] bei der nach § 13 Absatz 1 zuständigen Familienkasse beantragt werden. Die Familienkasse, bei der die leistungsberechtigte Person den Antrag stellt, leitet den Antrag an die nach § 13 Absatz 4 bestimmte Stelle weiter. § 77 Absatz 7, 9 und 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass die abweichende Leistungserbringung bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] erfolgt. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten nach § 6b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum [einsetzen: Datum des letzten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] durch Geldleistung erbracht." "

SGB I

- In Art. 12 Nr. 7 Absatz 2a – neu – wurde insbesondere eine Änderung des § 25 Absatz 1 empfohlen, der die Anfügung des folgenden Satzes vorsah: "Nach dem Bundeskindergeldgesetz können auch der Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen werden." Im Hinblick auf die Ausführung des Absatz 25 Absatz 1 sah § 25 Absatz 3 in der Fassung der BT-Drs. 17/4719 vor, dass das Wort "Familienkassen" durch die Wörter "nach § 7 des Bundeskindergeldgesetzes bestimmten Stellen" ersetzt werden sollte.

Inkrafttreten

- Art. 14 sollte nach dieser Empfehlung folgendermaßen gefasst werden:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Die Artikel 6 und 6a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1 bis 6, 7a, 8, 9, 10 mit Ausnahme von Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, Nummer 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 Buchstabe c und d, Nummer 19 bis 30a, Nummer 31 (§§ 22a, 22b, 22c, 25 bis 27, 31 bis 35), Nummer 32 (§§ 36a, 38 bis 44), Nummer 33 bis 44, Nummer 45 bis 55, Artikel 3 Nummer 4, Nummer 13 (§ 35a), Nummer 25 und Nummer 35, Artikel 4, 7 Nummer 1 bis 3, 5 und 6, Artikel 8, Artikel 9 sowie Artikel 12 Absatz 2, 4 Nummer 1 Buchstabe b, 2 Buchstabe b und 4, Absatz 6, 8 und Artikel 13 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft."

Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses im Deutschen Bundestag am 11.02.2011

In seiner 91. Sitzung hat der Deutsche Bundestag über die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (vgl. zur Abstimmung BT-PIPr. 17/91) abgestimmt. Vor der Abstimmung hat der Berichterstatter nicht das Wort zur Berichterstattung gewünscht, aber mit einer schriftlichen Erklärung auf vier von Bund und Ländern abgegebene Protokollerklärungen aufmerksam gemacht. Diese Protokollerklärungen finden sich in Anlage 2 zu BT-PIPr. 17/91. Im Anschluss an diese Abstimmung wurde eine Debatte über die Lage von SGB-Leistungsempfängern und ihren Kindern geführt. In dieser Debatte kamen die Standpunkte zu den einzelnen Regelungen des Bildungspaketes erneut zum Vorschein. Diese sollen thematisch geordnet im Folgenden dargestellt werden.

Bildungspaket

Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), erklärte im Zusammenhang mit dem Bildungspaket, dass man sich einig sei, dass die Finanzierung des Mittagessens auf Hortkinder ausgeweitet werde.¹²²

Zielgruppe

Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), erklärte, dass Einigkeit dahingehend bestünde, die Zielgruppe des Bildungspaketes auf Kinder von Wohngeldbeziehern auszuweiten.¹²³

Manuela Schwesig, Ministerin aus Mecklenburg-Vorpommern (SPD), fand es richtig, dass das Bildungspaket auf Geringverdiener ausgeweitet werde.¹²⁴

Dr. Heinrich L. Kolb (FDP) erklärte, dass die Zielgruppe auf alle Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen ausgeweitet werde und zählte hierzu die Kinder aus Hartz-IV-Familien und die Kinder aus Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhielten.¹²⁵

Zuständigkeit

Auch das Thema Zuständigkeit wurde in mehrerer Hinsicht angesprochen.

Zuständigkeit Agentur für Arbeit vs. Kommunen

Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), meinte, dass man sich einig sei, dass die Kommunen für die Organisation zuständig sein sollten.¹²⁶

Manuela Schwesig, Ministerin aus Mecklenburg-Vorpommern (SPD) meinte, dass es richtig sei, dass die Zuständigkeit im Hinblick auf das Bildungspaket bei den

¹²² BT-PIPr. 17/91, S. 10246.

¹²³ BT-PIPr. 17/91, S. 10246.

¹²⁴ BT-PIPr. 17/91, S. 10250.

¹²⁵ BT-PIPr. 17/91, S. 10251.

¹²⁶ BT-PIPr. 17/91, S. 10246.

Kommunen liege, damit Kitas, Ganztagschulen und Vereine das Geld bekämen.¹²⁷

Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bemängelte die zeitliche Verzögerung bis zur Einsicht der Bundesarbeitsministerin darüber, dass die Zuständigkeit bei den Kommunen liegen müsse.¹²⁸

Zuständigkeit Bund vs. Land; Finanzierung

Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), erklärte, dass Einigkeit darüber bestünde, dass den Kommunen keine zusätzlichen finanziellen Lasten entstehen sollten, sondern die Kosten des Bildungspaketes ihnen ersetzt werden sollten.¹²⁹

Manuela Schwesig, Ministerin aus Mecklenburg-Vorpommern (SPD) vertrat die Meinung, dass der vorliegende Vorschlag nicht die geforderten Ist-Kosten enthalte.¹³⁰

Sigmar Gabriel (SPD) war der Auffassung, dass eine Einigung entgegen der Auffassung der Bundesarbeitsministerin im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung der Kommunen nicht erzielt worden sei.¹³¹

Schulsozialarbeit

Manuela Schwesig, Ministerin aus Mecklenburg-Vorpommern (SPD), forderte den Ausbau der Schulsozialarbeit in den sozialen Brennpunkten.¹³² Außerdem erhielt sie die Forderung zum Thema Mindestlohn aufrecht.¹³³

Sigmar Gabriel (SPD) forderte eine Festlegung des Zweckes der finanziellen Mittel für die

Schulsozialarbeit, damit diese Mittel nicht anderweitig verwendet werden würden.¹³⁴

Infrastruktur

Sigmar Gabriel (SPD) sagte mit Blick auf das Thema Infrastruktur, dass die Richtung der SPD eine andere sei, denn die SPD wolle die Schulen und die Kindertagesstätten stärken.¹³⁵

Einzelne Bedarfe

Auch die einzelnen Bedarfe wurden erneut angesprochen.

Mittagessen

Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) kritisierte, dass der Gesetzentwurf kein Mittagessen für Kinder in Horten vorsah.¹³⁶

Sigmar Gabriel (SPD) war zum Thema Mittagessen der Auffassung: „Frau von der Leyen, wir sind uns nicht einig darüber, dass nur ein Teil der Kinder ein Mittagessen bekommen soll.“¹³⁷

Nachhilfe

Sigmar Gabriel (SPD) kritisierte, dass der Gesetzentwurf vorsah, dass die Mitarbeiter der Arbeitsvermittlung für die Entscheidung zuständig sein sollten, welche Kinder Lernförderung erhalten sollten.¹³⁸

Teilhabe

Sigmar Gabriel (SPD) vertrat die Auffassung, dass die SPD entgegen der Meinung der Bundesarbeitsministerin nicht der Auffassung sei, dass zehn Euro Familien besserstellen und zu einer besseren Bildung der Kinder beitragen würden.¹³⁹

¹²⁷ BT-PIPr. 17/91, S. 10250.

¹²⁸ BT-PIPr. 17/91, S. 10256.

¹²⁹ BT-PIPr. 17/91, S. 10246.

¹³⁰ BT-PIPr. 17/91, S. 10250.

¹³¹ BT-PIPr. 17/91, S. 10256.

¹³² BT-PIPr. 17/91, S. 10249.

¹³³ BT-PIPr. 17/91, S. 10250.

¹³⁴ BT-PIPr. 17/91, S. 10262.

¹³⁵ BT-PIPr. 17/91, S. 10262.

¹³⁶ BT-PIPr. 17/91, S. 10256.

¹³⁷ BT-PIPr. 17/91, S. 10262.

¹³⁸ BT-PIPr. 17/91, S. 10261.

¹³⁹ BT-PIPr. 17/91, S. 10262.

Vermittlungsausschuss

Dr. Dagmar Enkelmann (DIE LINKE) vertrat die Auffassung, dass die Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe unter Ausschluss der Linken im Rahmen des Vermittlungsausschusses ein Trick war, um die Linke aus den weiteren Verhandlungen herauszuhalten.¹⁴⁰

Weiterer Verlauf

Am 11.02.2011 wurde der Bundesrat über die Annahme der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 17/4719 – zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unterrichtet (BR-Drs. 84/11).

Wiederum auf den 11.02.2011 datiert ein Antrag aller Länder, mit dem gefordert wird, dass der Bundesrat beschließen möge, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen, die geeignet ist, die in der Beratung des Deutschen Bundestages und Bundesrates deutlich gewordenen unterschiedlichen Positionen zu überbrücken. Hierbei solle im SGB II und im SGB XII eine Regelung aufgenommen werden, die spezifische Sonderbedarfe regelt. Zur Begründung wird unter anderem angeführt, dass die Ergänzung erforderlich sei, da anfallenden Mobilitätskosten (z. B. Monatsfahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr) über den Regelbedarf nicht ausreichend Rechnung getragen werde (BR-Drs. 84/1/11).

Am 11.02.2011 hat der Bundesrat dann beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem in BR-Drs. 84/1/11 beantragten Ziel zu verlangen. Die Begründung entspricht der Begründung aus dem Antrag aller Länder, der sich in der BR-Drs. 84/1/11 findet (BR-Drs. 84/11 Beschluss).

Über den Beschluss des Bundesrates hinsichtlich des Verlangens der Einberufung des Vermittlungsausschusses (BR-Drs. 84/11 Beschluss) wurde der Bundestag durch den Bundesrat unterrichtet, vgl. BT-Drs. 17/4770 vom 15.02.2011).

An dieser Stelle wäre der Inhalt des Dokuments BR-PIPr. 879 darzustellen gewesen. Der Inhalt dieses Dokumentes konnte jedoch nicht berücksichtigt werden, da er zur Bearbeitung nicht (rechtzeitig) vorlag.

Vermittlungsausschuss (23.02.2011)

Der Vermittlungsausschuss wurde einberufen. Am 23.02.2011 hat die Geschäftsführerin den Vertretungen der Länder schließlich mitgeteilt, dass der Vermittlungsausschuss in der 2. Fortsetzung seiner 10. Sitzung zu dem Siebten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Einigungsvorschlag beschlossen hat, das Gesetz zu bestätigen und in seiner 11. Sitzung zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den Einigungsvorschlag auf Drucksache BT-Drs. 17/4830 beschlossen hat.

Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 23.02.2011 (BT-Drs. 17/4830)

Der soeben angesprochene Einigungsvorschlag (BT-Drs. 17/4830) sah folgende Beschlussempfehlungen des Vermittlungsausschusses vor.

RBEG

- In Artikel 1 § 9 Satz 1 wurde empfohlen die Angabe "§ 34 Absatz 5" durch die Angabe "§ 34 Absatz 6" zu ersetzen.

SGB II

- Zu Art. 2 Nr. 31 sah die Empfehlung vor, dass in Nummer 31 § 28 Absatz 1 Satz 1 die Wörter

¹⁴⁰ BT-PIPr. 17/91, S. 10254-10255.

"Absätze 2 bis 6" durch die Wörter "Absätze 2 bis 7" ersetzt werden.

-Die Empfehlung sah zu Art. 2 Nr. 32 vor, dass in § 37 Absatz 1 Satz 2 die Wörter "Absatz 3a bis 6" durch die Wörter "Absatz 4 bis 7" ersetzt werden.

-Es wurde wiederum eine Änderung der Regelungen über die Bundesbeteiligung empfohlen (zu Art. 2 Nr. 42). Hervorzuheben ist, dass die Absätze 5 bis 9 durch die neuen Absätze 5 bis 8 ersetzt wurden. Insbesondere der neue § 46 Absatz 6 und Absatz 8 sind hier herauszuheben, die folgendes regeln:

„(6) Die in Absatz 5 Satz 2 und 3 genannten Prozentsätze erhöhen sich jeweils um einen Wert in Prozentpunkten. **Dieser entspricht den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100.** Bis zum Jahr 2013 beträgt dieser Wert 5,4 Prozentpunkte; Absatz 7 bleibt unberührt.

[...]

(8) Der Anteil des Bundes an den in Absatz 5 Satz 1 genannten Leistungen wird den Ländern erstattet. Der Abruf der Erstattungen ist zur Monatsmitte und zum Monatsende zulässig. Soweit eine Bundesbeteiligung für Zahlungen geltend gemacht wird, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig werden, ist die für das folgende Haushaltsjahr geltende Bundesbeteiligung maßgeblich. **Die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sind durch die Länder bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen.** Die Länder gewährleisten, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen." [Hervorhebungen durch die Autorin].

SGB XII

-Durch die Empfehlung zu Art. 3 Nr. 3 wird nunmehr auch im SGB XII der Gutschein nicht mehr als eigenständige Leistungsform vorgesehen.

-Zu Art. 3 Nr. 12 wurde empfohlen, dass in § 34 Absatz 1 Satz 1 die Wörter "Absätzen 2 bis 5" durch die Wörter "Absätzen 2 bis 7" ersetzt werden.

Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses im Deutschen Bundestag am 25.02.2011 (BT-PIPr. 17/94)

Am 25.02.2011 ist im Deutschen Bundestag über die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses auf der Drucksache BT-Drs. 17/4830 abgestimmt worden. Der Berichterstatter hat nicht das Wort gewünscht, aber er hat mit einer Erklärung auf sechs von Bund und Ländern abgegebene Protokollerklärungen hingewiesen, die ebenso wie Erklärungen einzelner Abgeordneter zu ihrem Abstimmungsverhalten als Anlage 2 bis 4 zu Protokoll genommen worden sind.¹⁴¹ Nach der Abstimmung mit der der Deutsche Bundestag die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen hat¹⁴², fand eine Debatte zur Lage von SGB-Leistungsempfängern und ihrer Kinder statt.¹⁴³ Die wesentlichen Inhalte dieser Debatte, sowie der zu Protokoll gegebenen Erklärungen einiger Abgeordneter werden im Folgenden dargestellt, soweit sie im Zusammenhang mit dem Bildungspaket stehen. Anschließend wird auf die Protokollerklärungen des Bundes und der Länder eingegangen.

¹⁴¹ BT-PIPr. 17/94, S. 10713.

¹⁴² Vgl. 17/94, S. 10715.

¹⁴³ Vgl. 17/94, S. 10713 ff.

Gutscheinsystem

Diana Golze (Die Linke) gab eine Erklärung nach § 31 GO ab, in der sie die Auffassung vertrat, dass die Gutscheinelösung stigmatisierend bleibe und lediglich die Privatisierung der Leistungserbringung begünstige.¹⁴⁴

Auch Dr. Rosemarie Hein (Die Linke) gab eine Erklärung nach § 31 GO ab, in der sie die Meinung vertrat, dass das Bildungspaket Familien unter den Generalverdacht stelle, Barleistungen zweckwidrig zu missbrauchen und dass das Gutscheinsystem der Beginn eines Umstieges auf ein Zuteilungssystem auf niedrigem Niveau sei.¹⁴⁵

Sabine Leidig (Die Linke) vertrat in ihrer Erklärung nach § 31 GO die Auffassung, dass das Gutscheinsystem diskriminierend, bürokratisch und teuer sei.¹⁴⁶

Sarah Wagenknecht, die auch eine Erklärung nach § 31 GO abgab, vertrat die Auffassung, dass das Gutscheinsystem undpraktikabel und bürokratisch sei.¹⁴⁷

Zielgruppe

Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU), erklärte, dass sie sich freue, dass das Bildungspaket im Hinblick auf die Zielgruppe auf Geringverdiener ausgeweitet worden sei.¹⁴⁸

Ministerin Manuela Schwesig aus Mecklenburg-Vorpommern (SPD) vertrat die Auffassung, dass sie erreicht hätten, dass die Zielgruppe auf Geringverdienerfamilien ausgeweitet worden sei.¹⁴⁹

Karl Schiewerling (CDU/CSU) war der Auffassung, dass das Bildungspaket nicht die Leistung der SPD sei und lediglich durch ihre

erklärte Zustimmung auch auf Kinder, deren Eltern Wohngeld beziehen, erweitert worden sei.¹⁵⁰

Elke Ferner (SPD) erklärte, dass die Ausweitung der Zielgruppe auf Kinder von Wohngeldempfängern nur der Einberufung des Vermittlungsausschusses unter maßgeblicher Beteiligung der SPD-geführten Länder geschuldet sei.¹⁵¹

Thomas Dörflinger (CDU/CSU) erklärte, dass durch die Einbeziehung von Wohngeldempfängern in den Kreis der Berechtigten für Bildungsleistungen an Kinder eine Gerechtigkeitslücke entstehe, da sich sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit einem Nettoeinkommen knapp über der Leistungsberechtigungs Grenze nach dem SGB II oder dem Wohngeldgesetz nach Abzug der aus eigenen finanziellen Mitteln zu leistenden Bildungsausgaben für ihre Kinder schlechter stellten als Transferleistungsempfänger.¹⁵²

Michael Groß (SPD)¹⁵³, Gabriele Hiller-Ohm (SPD)¹⁵⁴, Mechthild Rawert (SPD)¹⁵⁵, Silvia Schmidt (SPD)¹⁵⁶ und Swen Schulz (SPD)¹⁵⁷ gaben ebenfalls Erklärungen nach § 31 GO ab, in denen sie die Ausweitung der Zielgruppe auf Kinder von Wohngeldempfängerinnen und Empfängern beziehungsweise auf Kinder von Familien mit Wohngeldansprüchen begrüßten.

Zuständigkeit

Auch im Hinblick auf die Zuständigkeiten in verschiedener Hinsicht wurden Auffassungen dargestellt.

Zuständigkeit Kommunen vs. Agentur für Arbeit

Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales (CDU) erklärte, dass die

¹⁴⁴ BT-PIPr. 17/94, S. 10791.

¹⁴⁵ BT-PIPr. 17/94, S. 10794.

¹⁴⁶ BT-PIPr. 17/94, S. 10798.

¹⁴⁷ BT-PIPr. 17/94, S. 10806.

¹⁴⁸ BT-PIPr. 17/94, S. 10714.

¹⁴⁹ BT-PIPr. 17/94, S. 10718.

¹⁵⁰ BT-PIPr. 17/94, S. 10726.

¹⁵¹ BT-PIPr. 17/94, 10728-10729.

¹⁵² BT-Drs. 17/94, S. 10791.

¹⁵³ BT-Drs. 17/94, S. 10792.

¹⁵⁴ BT-Drs. 17/94, S. 10794.

¹⁵⁵ BT-PIPr. 17/94, S. 10801.

¹⁵⁶ BT-PIPr. 17/94, S. 10802.

¹⁵⁷ BT-PIPr. 17/94, S. 10804.

Kommunen durch die Übernahme der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte dauerhaft entlastet werden würden und die Kommunen vor Ort Spielraum für alle Familien und alle Kinder erhielten.¹⁵⁸

Ministerin Manuela Schwesig aus Mecklenburg-Vorpommern (SPD) erklärte, dass es gut sei, dass sie nunmehr die Umsetzung des Bildungspakets in die Hand der Kommunen geben hätten.¹⁵⁹

Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fand zwar ebenfalls, dass es richtig sei, dass nunmehr die Kommunen für die Umsetzung zuständig seien. Aber er erklärte auch, dass für ihn aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil und den Verhandlungen ein Auftrag an den Gesetzgeber folge, zukünftig mehr für die Infrastruktur zu tun, da die Integration sonst nicht funktionieren könne.¹⁶⁰

Karl Schiewerling (CDU/CSU) mahnte an, dass die Kommunen nicht nur die Zuständigkeit, sondern auch die Verantwortung für die Umsetzung des Paketes erhalten hätten.¹⁶¹

Paul Lehrieder (CDU/CSU) bewarb, dass eine Verbesserung der Kommunalfinzen durch eine Entlastung von Sozialausgaben erreicht worden sei. Außerdem erklärte er, dass die Kommunen ihre wichtigsten Partner in der Sozialpolitik seien, die die Expertise vor Ort dafür hätten, den Menschen zielgerichtet, sachgerecht und effektiv zu helfen.¹⁶²

Im Rahmen ihrer Erklärung nach § 31 GO meinte Diana Golze (Die Linke), dass das Ergebnis des Vermittlungsausschusses nicht dazu geführt hätte, keine Doppelstrukturen entstehen zu lassen. Denn auch wenn die Kommunen im SGB II Träger im Jobcenter seien, entstünden sehr hohe Verwaltungskosten, die zu dem Wert der Leistungen nicht im Verhältnis stünden. Dies gelte auch für die Kinderzuschlags- und

¹⁵⁸ BT-PIPr. 17/94, S. 10714.

¹⁵⁹ BT-PIPe. 17/94, S. 10718.

¹⁶⁰ BT-PIPr. 17/94, S. 10724.

¹⁶¹ BT-PIPr. 17/94, S. 10726-10727.

¹⁶² BT-PIPr. 17/94, S. 10732.

Wohngeldberechtigten. Die Verwaltungskosten würden entgegen des Versprechens der Bundesarbeitsministerin nicht gesenkt.¹⁶³

Michael Groß (SPD)¹⁶⁴, Gabriele Hiller-Ohm (SPD)¹⁶⁵, Silvia Schmidt (SPD)¹⁶⁶ und Swen Schulz (SPD)¹⁶⁷ erklärten im Rahmen ihrer Erklärungen nach § 31 GO, dass es die richtige Entscheidung sei, die Trägerschaft von den Jobcentern zu den Kommunen und Landkreisen zu ändern.

Zuständigkeit Bund vs. Länder/Kooperationsverbot

Ministerin Manuela Schwesig aus Mecklenburg-Vorpommern (SPD) erklärte, dass in der letzten Sitzung des Vermittlungsausschusses die Ist-Kostenerstattung durchgesetzt worden sei.¹⁶⁸

Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) war der Meinung, dass das Kooperationsverbot fallen müsse, um eine vernünftige Infrastruktur für Bildung und Bildungsteilhabe in Deutschland zu erreichen.¹⁶⁹

Dr. Rosemarie Hein (Die Linke) vertrat im Rahmen ihrer Erklärung nach § 31 GO die Auffassung, dass die Regelungen des Bildungspaketes einen Verstoß gegen das Kooperationsverbot darstellten.¹⁷⁰

Gabriele Hiller-Ohm (SPD)¹⁷¹ und Swen Schulz (SPD)¹⁷² erklärten in ihren Erklärung nach § 31 GO, dass dadurch, dass der Bund die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in drei Schritten bis zum Jahr 2014 vollständig übernehmen werde, eine deutliche Entlastung der Kommunen und Kreise erreicht worden sei. Außerdem

¹⁶³ BT-PIPr. 17/94, S. 10791.

¹⁶⁴ BT-PIPr. 17/94, S. 10792.

¹⁶⁵ BT-PIPr. 17/94, S. 10794.

¹⁶⁶ BT-PIPr. 17/94, S. 10802-10803.

¹⁶⁷ BT-PIPr. 17/94, S. 10804.

¹⁶⁸ BT-PIPr. 17/94, S. 10718.

¹⁶⁹ BT-PIPr. 17/94, S. 10724.

¹⁷⁰ BT-PIPr. 17/94, S. 10794.

¹⁷¹ BT-PIPr. 17/94, S. 10794.

¹⁷² BT-PIPr. 17/94, S. 10804.

geschehe dies nach Auffassung von Gabriele Hiller-Ohm (SPD) ¹⁷³ dadurch, dass sich die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II bis zum Jahre 2013 erhöhen werde.

Mechthild Rawert (SPD) vertrat im Rahmen ihrer Erklärung nach § 31 GO die Meinung, dass die vereinbarte Revisionsklausel, mit der die zeitnahe Ist-Kostenerstattung sichergestellt worden sei, zu begrüßen sei.¹⁷⁴

Teilhabeinfrastruktur

Paul Lehrieder (CDU/CSU) war der Auffassung, dass im Bundesverfassungsgerichtsurteil die Teilhabe an bestehenden Einrichtungen verlangt worden sei. Das heiÙe, dass man sich fragen müsse, ob es genügend Einrichtungen gebe. Er würde hier gerne im Dialog bleiben, da es wichtig sei Angebote für bedürftige Familien zu schaffen.¹⁷⁵

Schulsozialarbeiter

Ministerin Manuela Schwesig aus Mecklenburg-Vorpommern (SPD) erklärte, dass sie 3000 Schulsozialarbeiter durchgesetzt hätten.¹⁷⁶

Gregor Gysi (Die Linke) machte darauf aufmerksam, dass die Mittel für diese Schulsozialarbeiter nach drei Jahren wieder gestrichen werden würden.¹⁷⁷

Karl Schiewerling (CDU/CSU) vertrat die Auffassung, dass die Finanzierungszuständigkeit für die Schulsozialarbeit nicht beim Bund sondern bei den Ländern liege.¹⁷⁸

Elke Ferner (SPD) begrüÙte den Einstieg in die Schulsozialarbeit, da dadurch erreicht werden

würde, dass die Kinder dort an die Hand genommen werden würden, wo sie sind.¹⁷⁹

Thomas Dörflinger (CDU/CSU) zog bei seiner Erklärungen nach § 31 GO mit Blick auf Art. 104b GG die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes in Zweifel, da der Bund Finanzierungszuständigkeiten an sich gezogen hätte, für die er keine originäre Zuständigkeit besäÙe. Als Beispiele nannte er: Schulmittagessen, Klassenausflüge, Lernmittelfreiheit und Schulsozialarbeit. Außerdem war er der Auffassung, dass aus der temporären Übernahme der Finanzierung dieser Schulsozialarbeit jedenfalls eine politische Verpflichtung zur dauerhaften Finanzierung erwachse, die den Bundeshaushalt künftig erheblich belasten werde.¹⁸⁰

Michael Groß (SPD)¹⁸¹, Gabriele Hiller-Ohm (SPD) ¹⁸², Silvia Schmidt (SPD)¹⁸³ und Swen Schulz (SPD)¹⁸⁴ erklärten bei ihren Erklärungen nach § 31 GO, dass die finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen würden, dass – zunächst bis 2013 befristet – 3000 zusätzliche Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen und sozialen Brennpunkten möglich wären.

Mechthild Rawert (SPD) erklärte bei der Erklärung nach § 31 GO, dass dies ein wichtiger Teilersatz für die Weiterführung der Arbeit in schwierigen Quartieren Berlins sei.¹⁸⁵

Einzelne Bedarfe

Auch im Hinblick auf die Einzelnen Bedarfe aus dem Bildungspaket wurden Auffassungen dargestellt.

Schulmittagessen

Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vertrat die Meinung, dass die Infrastruktur für die

¹⁷³ BT-PIPr. 17/94, S. 10794.

¹⁷⁴ BT-PIPr. 17/94, S. 10801.

¹⁷⁵ BT-PIPr. 17/94, S. 10732.

¹⁷⁶ BT-PIPr. 17/94, S. 10718.

¹⁷⁷ BT-PIPr. 17/94, S. 10722.

¹⁷⁸ BT-PIPr. 17/94, S. 10727.

¹⁷⁹ BT-PIPr. 17/94, S. 10729.

¹⁸⁰ BT-PIPr. 17/94, S. 10791.

¹⁸¹ BT-PIPr. 17/94, S. 10792.

¹⁸² BT-PIPr. 17/94, S. 10794.

¹⁸³ BT-PIPr. 17/94, S. 10803.

¹⁸⁴ BT-PIPr. 17/94, S. 10804.

¹⁸⁵ BT-PIPr. 17/94, S. 10801-10802.

Ausbringung des Mittagessens nur in einem Drittel der Schulen, Kitas und sonstigen Einrichtungen vorhanden sei und eine bessere Infrastruktur im öffentlichen Schul- und Kindergartenwesen erforderlich sei.¹⁸⁶

Thomas Dörflinger (CDU/CSU) sagte im Rahmen der Erklärungen nach § 31 GO: „Siebtens. Die Administrierbarkeit von Teilen des Gesetzes ist fragwürdig. Wenn etwa der Eigenanteil von 1 Euro für das warme Essen in der Schule durch Eltern bzw. Kinder nicht erbracht wird, kann einem Kind einerseits wohl der Essensbezug nicht verweigert werden; andererseits ist aber die Beitreibung des Fehlbetrages mit höherem Aufwand verbunden als der Fehlbetrag selbst.“¹⁸⁷

Diana Golze (Die Linke) vertrat im Rahmen ihrer Erklärung nach § 31 GO die Auffassung, dass nur einem geringen Teil von Kindern überhaupt die Möglichkeit zur Verfügung stehe, in Kita oder Schule ein warmes Essen zu erhalten.¹⁸⁸

Mechthild Rawert (SPD) vertrat die Auffassung im Rahmen ihrer Erklärung nach § 31 GO, dass das kostenlose Mittagessen in Schulen, Kitas und Horten die Berliner Bildungs-, Jugendhilfe und Sozialpolitik unterstütze.¹⁸⁹

Sven Schulz (SPD) vertrat im Rahmen seiner Erklärung nach § 31 GO die Meinung, dass die finanziellen Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten für das Mittagessen auch für Hortkinder geschaffen werden würde.¹⁹⁰

Lernförderung

Dr. Rosemarie Hein (Die Linke) vertrat zur Lernförderung im Rahmen ihrer Erklärung nach § 31 GO die Auffassung, dass damit die Verantwortung für erfolgreiche Bildungsabschlüsse auf private Träger übertragen werde. Außerdem seien nur die

Fälle der Versetzungsgefährdung, aber nicht die Fälle, in denen höhere Bildungsabschlüsse, der Wechsel in Bildungswege und höhere Schulabschlüsse angestrebt werden würden, erfasst.¹⁹¹

Teilhabeleistung

Dr. Rosemarie Hein (Die Linke) erklärte im Rahmen ihrer Erklärung nach § 31 GO, dass das Teilhabepaket zu gering ausgelegt sei und im Rahmen der zweckentsprechenden Verwendung des Betrages wesentliche Aufwendungen, wie die Mobilität und Sportausrüstung oder Instrumente nicht erfasst seien.¹⁹²

Ermittlung Teilhabeleistungen

Gregor Gysi (Die Linke) vertrat die Auffassung, dass die EVS von allen Sachverständigen als nicht repräsentativ qualifiziert worden sei. Auch das verstoße gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Er bemängelte außerdem das der Teilhabebetrag für eine Mitgliedschaft in einem Sportverein, für Musikunterricht etc. so niedrig sei, dass er nicht dazu geeignet sei, dass jemand real etwas davon bezahlen könne.¹⁹³

Wolfgang Gehrke (Die Linke) erklärte im Rahmen seiner Erklärung nach § 31 GO, dass er die Ermittlung des Regelsatzes für verfassungswidrig halte und eine gesunde Ernährung sowie die kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern mit diesen Regelsatzbeträgen nicht möglich sei. Außerdem bemängelte er, dass sich die Familien die Fahrtkosten und die Kosten des Internets vom Munde absparen müssten.¹⁹⁴

Vermittlungsausschuss

Gregor Gysi (Die Linke) vertrat hierzu die Meinung, dass der angerufene Ausschuss bis Dienstag nie getagt habe. Seit Sonntag gebe es jedoch ein Ergebnis, von dem er der

¹⁸⁶ BT-PIPr. 17/94, S. 10724.

¹⁸⁷ BT-PIPr. 17/94, S. 10791.

¹⁸⁸ BT-PIPr. 17/94, S. 10791.

¹⁸⁹ BT-PIPr. 17/94, S. 10802.

¹⁹⁰ BT-PIPr. 17/94, S. 10804.

¹⁹¹ BT-PIPr. 17/94, S. 10794.

¹⁹² BT-PIPr. 17/94, S. 10794.

¹⁹³ BT-PIPr. 17/94, S. 10722.

¹⁹⁴ BT-PIPr. 17/94, S. 10791.

Auffassung war, dass dieses wieder in einer illegalen Kungelrunde unter Ausschluss der Linken zustande gekommen sei.¹⁹⁵

Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vertrat die Auffassung, dass ein Vermittlungsverfahren ein Kompromissverfahren sei, in dem es informelle Gespräche zwischen allen, die an einer Einigung interessiert seien, geben können müsse. Er wies Herrn Kollegen Gysi als Juristen darauf hin, dass dies nichts Illegales sei.¹⁹⁶

Karl Schiewerling (CDU/CSU) meinte hierzu, dass der Kompromiss „nicht das Ergebnis „illegaler Kungelrunden“, sondern das Ergebnis ganz normaler demokratischer Prozesse und Auseinandersetzungen zwischen Parteien“¹⁹⁷ sei.

Heike Hänsel (Die Linke) vertrat im Rahmen ihrer Erklärung nach § 31 GO die Meinung, dass das Ergebnis des Vermittlungsausschusses bereits formal „durch eine illegal zustande gekommene Arbeitsgruppe ausgekungelt wurde“¹⁹⁸.

Jens Petermann (Die Linke) vertrat im Rahmen seiner Erklärung nach § 31 GO die Auffassung, dass das Vorgehen im Vermittlungsausschuss eine „extralegale Arbeitsgruppe in der Arbeitsgruppe“¹⁹⁹ zu gründen, die die Linke erneut ausschloss, verfassungswidrig sei.²⁰⁰

In ihrer Erklärung nach § 31 GO kritisierte Sarah Wagenknecht, dass die Linke mit Verfahrenstricks ausgeschlossen worden sei.²⁰¹

Gemeinsame Erklärung einiger Abgeordneter

Einige Abgeordnete gaben eine gemeinsame Erklärung nach § 31 GO ab, die als Anlage 4 zu BT-PIPr.17/94 zu Protokoll genommen worden ist und deren Inhalt – sofern es das

¹⁹⁵ BT-PIPr. 17/94, S. 10723.

¹⁹⁶ BT-PIPr. 17/94, S. 10723.

¹⁹⁷ BT-PIPr. 17/94, S. 10725.

¹⁹⁸ BT-PIPr. 17/94, S. 10793.

¹⁹⁹ BT-PIPr. 17/94, S. 10800.

²⁰⁰ BT-PIPr. 17/94, S. 10800.

²⁰¹ BT-PIPr. 17/94, S. 10806.

Bildungspaket betrifft - im Folgenden dargestellt werden soll:

Zielgruppe

Hierzu erklärten diese Abgeordneten, dass die Zielgruppe auf Wohngeldempfänger und -empfängerinnen ausgeweitet worden sei.²⁰²

Zuständigkeit Kommunen vs. Agentur für Arbeit

Sie erklärten, dass es richtig sei, dass die Trägerschaft weg von den Jobcentern hin zu den Kommunen und Landkreisen geändert worden sei.²⁰³

Schulsozialarbeit

Hierzu erklärten sie, dass die finanziellen Voraussetzungen geschaffen worden seien, um – zunächst bis 2013 befristet – 3 000 zusätzliche Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Schulen und sozialen Brennpunkten einzusetzen.²⁰⁴

Protokollerklärungen des Bundes und der Länder

In der Anlage 2 findet sich die Erklärung des Abgeordneten Hubertus Heil (SPD) zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Zusatztagesordnungspunkt 4), die hier sofern es das Bildungspaket betrifft wiedergegeben werden soll:

„1. Grundlage für die Einigung ist der unechte Vermittlungsvorschlag vom 10. Februar 2011.

[...]

3. 400 Millionen Euro per annum werden vom Bund für Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten für 2011 bis 2013 zur Verfügung gestellt.

²⁰² BT-PIPr. 17/94, S. 10807.

²⁰³ BT-PIPr. 17/94, S. 10807.

²⁰⁴ BT-PIPr. 17/94, S. 10807.

[...]

5. Das Bildungspaket für die Kommunen wird auf Basis der Ist-Kosten des Vorjahres abgerechnet und die Kostenerstattung jährlich angepasst.

[...]

Protokollerklärung: Abrechnung Bildungs- und Teilhabepaket/Revisionsklausel

Rechtzeitig bis zur Anpassung für das Jahr 2014 wird die Neuregelung zu § 46 Abs. 6 und 7 SGB II daraufhin überprüft, inwieweit die Verteilungswirkungen der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung einerseits und die tatsächlichen Belastungen hinsichtlich Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene andererseits – jeweils bezogen auf die einzelnen Länder – übereinstimmen. Im Lichte dieser Erkenntnisse wird die jeweilige Quote nach § 46 Abs. 6 Satz 1 SGB II als länderspezifische Neuverteilung angepasst. Der Bund und die Länder setzen dies im Rahmen der jeweiligen Jahresquote um.“

Unterrichtung des Bundesrates und Beschluss des Bundesrates vom 25.02.2011

Der Bundesrat wurde von der Annahme der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – BT-Drs. 17/4830 – durch den Deutschen Bundestag am 25.02.2011 unterrichtet (BR-Drs. 109/11 vom 25.02.2011).

Der Bundesrat hat am 25.02.2011 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 03.12.2010, 11.02.2011 und am 25.02.2011 verabschiedeten Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuzustimmen.

Das Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 25.02.2011 (BR-PIPr. 880) konnte nicht berücksichtigt werden, da es zur Bearbeitung nicht rechtzeitig vorlag.

Verkündung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 29. März 2011, Seiten 453-496 verkündet worden.

Abweichungen von den Beschlüssen des Bundestages und Bundesrates im Hinblick auf die von der Autorin verglichenen und berücksichtigten Artikel, Nummern und Buchstaben dieses Gesetzes, die im Zusammenhang mit dem Bildungspaket standen, gab es in folgenden Fällen:

- Zu Art. 2 Nr. 18 Buchst. b: Sowohl die textliche Veränderung des Änderungsbefehls als auch die Änderung des Gesetzeswortlautes des § 13 Absatz 1 Nr. 4 in der verkündeten Fassung des Gesetzes sind für die Autorin nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Änderung in Nr. 4, in der es nach den Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat nach den Wörtern „des Bedarfs“ nach heißen müsste, „§ 28 Absatz 5“ und in der verkündeten Fassung heißt „§ 28 Absatz 6“, ist nicht nachvollziehbar. Auch wenn diese Änderung richtig ist, kann die Autorin nicht erkennen, wann diese Änderung beschlossen worden ist.

- In der verkündeten Fassung findet sich nach den Wörtern „sowie Artikel 12 Absatz 2, 4 Nummer 1 Buchstabe b“ das Wort Nummer. Das Wort „Nummer“ findet sich entgegen des Wortlauts der beschlossenen Fassung auf Drucksache 17/4719 auch vor der nächsten genannten Zahl „4“. Diese Wörter finden sich in der beschlossenen Fassung auf Drucksache 17/4719 nicht.

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt nach Maßgabe seines Artikels 14 in Kraft.